

Miszellen.

Zur neuesten Literatur über die Wirtschafts- u. Rechtsgeschichte des deutschen Bergbaus. Von A. Zycha (Prag).

(Fortsetzung aus Heft 1 u. 2 1907¹).

Auf ein anderes Gebiet führt uns das Buch von BITTNER über Eisenerz. Was bisher bekannt war²), wird namentlich den älteren Arbeiten des emsigen steirischen Historikers v. MUCHAR verdankt, der indes im ganzen über eine Stoffsammlung nicht hinauskam. BITTNER bietet in geschickter Darstellung, zum Teil auf Grund ungedruckten Materials, eine Zusammenfassung, Überprüfung und wesentliche Ergänzung. Verfasser hat seine Aufgabe nach zwei Richtungen begrenzt; räumlich, indem er nur das Innerberger Erzeugungs-, Absatz- und Versorgungsgebiet behandelt, dagegen das Vordernberger Eisenwesen, das sich, gleichfalls in den gewaltigen Erzberglagern wurzelnd, doch losgetrennt und selbständig entwickelt hat, außer Betracht lässt, und zeitlich, indem er bis zur Gründung der Innerberger Hauptgewerkschaft im Jahre 1625 geht, die einen markanten Abschnitt in der Gesamtentwicklung bedeutet.

Für die Zeit nach 1625 liegt jetzt, neben der gut orientierenden älteren Abhandlung von FERRO³), die neueste Schrift von v. PANTZ vor, „Die

1) Nachtrag zu S. 275 Note 8. Die auf mein Ersuchen erfolgte Nachschau in den Registratsakten des Bergamtes Klausen betreffend den von POŠEPNÝ erwähnten Fuggerbau hatte kein Ergebnis. Ebenso wurde eine Anfrage bei der Stadtarchivsverwaltung Klausen negativ erledigt. — Zur Fuggerfrage und insbesondere über die auf den Wechsel gegründeten Geschäfte vgl. jetzt JANSEN, Die Anfänge der Fugger, 1907, namentlich Beilage 8—10.

2) Vgl. die Ergebnisse, kurz gefaßt, bei WERUNSKY, Österr. Rechtsgesch. S. 304 ff.

3) Die Innerberger Hauptgewerkschaft, Jahrb. f. d. Berg- und Hüttenmann 5 (1855). Von vorausgehenden Darstellungen wären, die Verfassung betreffend, HOHBERGS Georgica curiosa zu nennen; I (5. Aufl. Nürnberg 1701) S. 116 ff.

Innerberger Hauptgewerkschaft 1625—1783“¹⁾. Eine frühere Arbeit desselben Verfassers (s. o. S. 241) enthält Mitteilungen über Radwerks- und Hammermarken unseres Gebietes, sowie Beiträge zur Geschichte hervorragender Gewerkenfamilien (z. B. Preuenhueber, Scheuchenstuel)²⁾.

Weist die berg- und hüttenmännische Eisenproduktion überhaupt abweichende Verhältnisse gegenüber dem Bergbau auf andere Metalle, insbesondere Edelmetalle, und deren Verhüttung auf, so ist Eisenerz noch durch besondere Eigenart ausgezeichnet. Der folgende Überblick über die Grundzüge der Verfassung des Innerberger Eisenwesens soll dies beleuchten.

Vorangestellt sei der Ausschluß des Finderrechtes. Die Verleihung erfolgte nicht nach dem Grundsatz der Bergbaufreiheit, sondern blieb dem Ermessen vorbehalten. In der n.ö. B.O. von 1553 a. 7 ausdrücklich ausgesprochen, war dieser Vorbehalt des Eisens auch bei einzelnen Verleihungen auf andere Metalle wiederholt eingeschärft worden³⁾. Man hat dies nachmals dahin ausgedrückt: der Erzberg sei ein „Erbbergwerk“, kein „freies Bergwerk“⁴⁾. Gemeint ist, daß die Abbaurechte nur den bisher Erbberechtigten gewährleistet waren und einem fremden Finder kein Mutungsrecht zukam. Sie erscheinen als erbliche, an den Werken der Eisenschmelzer oder Radmeister haftende Berechtigungen, d. h. als Realrechte der Radwerke. Beziiglich neuer Bäue sagt das älteste Bergbuch („Verpflockbuch“, angelegt 1524) ausdrücklich, daß sie nur einem Radmeister verliehen werden dürfen⁵⁾. Wenn mehr als einmal im Laufe der Jahrhunderte trotz der noch heute unerschöpften Erzlager über bitter empfundenen Eisenmangel geklagt wird, könnte man geneigt sein, den Grund in dem Ausschluß neuer Aufnehmer zu suchen. Obschon aber dieser Umstand gewiß hemmend auf die Produktion einwirkte, in der Hauptsache handelt es sich doch um ein natürliches, durch die begrenzte Möglichkeit einer Verarbeitung der Erze infolge der Verhältnisse der Kohlenversorgung gegebenes Monopol. Hat man doch später bei aller Anstrengung die Erzeugung nicht über ein gewisses Maß erheben können (vgl. unten).

Die Unternehmungsorganisation zeigt stets die Vereinigung des Berg- und Schmelzwerks. Von Ursprung her ist ja wohl überhaupt die kostenlose Erzgewinnung in Verbindung mit dem Schmelzwerk als der eigentlichen technischen Kunst betrieben worden⁶⁾, ein Zustand, der in der Erforderung von Schmelzprodukten als Bergbauabgaben zum Ausdruck kommt. Mit den steigenden Schwierigkeiten

1) *Forsch. z. Verf.- u. Verwaltungsgesch. d. Steiermark*, Bd. 6, Heft 2, 1906. — Die im ersten Teil der vorliegenden Abhandlung eingangs verzeichnete Literatur ist durch diese neuere Arbeit zu ergänzen.

2) Dazu auch ein Beitrag von PANTZ in der *Carinthia* 92 (1902) S. 98 ff.

3) 1467, CHMEL, Reg. Frid. S. 303; 1478, CHMEL, Mon. Habsb. I 2 S. 811; 1479, BITTNER S. 467 Note 2.

4) Eisenordnung 1599: Dieser eisenstein ist ein erbbergwerk u. wirt mit verliehen noch emphangen. BITTNER S. 466.

5) MUCHAR, Steierm. Zeitschr. 5 (1888) S. 61. Wer ein Erzrecht erwirbt, muß es an einen Radmeister weiter veräußern (1599); BITTNER S. 465.

6) Vgl. mein Recht d. ältest. d. Bergb. S. 130 ff.

aber, deren die Bergbautechnik Herr zu werden lernte, mußten beide Betriebe regelmäßig auseinanderfallen, und es sind Ausnahmserscheinungen, wenn ihre Verbindung fortduerte. Am steirischen Erzberg wurde dies offenbar durch die andauernd einfachen Abbauverhältnisse ermöglicht. Jeder Blähmeister (Radmeister) sorgte für seinen Erzbedarf selbst und hielt demgemäß außer dem Hüttenpersonal auch Bergarbeiter¹⁾.

Die Schmelz- oder Radwerke standen im Einzelbetrieb. Ebenso die Hammerwerke, die sich, ursprünglich mit jenen verbunden, abgelöst und wegen ihres konkurrierenden Kohlenbedarfes, zum Teil gezwungen, über das Land zerstreut hatten. Doch war bei den Radwerken eine Teilung möglich und namentlich bei den Hammerwerken nichts Seltenes, bei welchen wir Hälften, Drittel, Viertel, sogar Achtel finden²⁾. Nur entsprang sie nicht dem gesellschaftlichen Betrieb, sondern der Teilung des Vermögensbestandes, während der Betrieb in einer Hand lag. Auch wurde mittelbarer Betrieb durch zweite Hand bei den Radwerken verboten, namentlich, um Ausländer fernzuhalten³⁾. Keineswegs ausgeschlossen war es, daß einer mehrere Radwerke besaß. Eine gewerkschaftliche Vereinigung aller Radmeister ist nicht zustande gekommen⁴⁾, trotzdem seit ausgehendem Mittelalter gerade im Eisenwesen der Vergesellschaftungsgedanke Erfolge aufzuweisen hat. Es sei hier nur an den Amberger Eisenbau erinnert; 1455 wurden alle bisher selbständig betriebenen Eisenbergwerke um die Stadt bis auf zwei Meilen Wegs „in ein gemeind mit und zu einander gegeben“, d. h., es

1) Daß übrigens auch eine Verführung der Erze vorkam, ist bezeugt durch eine Urkunde von 1314 bei KRONES, Verf. u. Verw. d. Mark u. d. H. Steier (1897) S. 450. — Auch am Kärntner Erzberg betrieben die Radmeister den Bergbau; vgl. MÜNICHSDORFER, Gesch. des Hüttenberger Erzberges, 1870.

2) Vgl. BITTNER S. 508. Ähnlich in Hüttenberg, wo es selbst halbe 12tel gab; MÜNICHSDORFER S. 23. Anders scheinen aber die Verhältnisse hier insofern gelegen zu sein, als die Teile Anrecht auf abwechselnde Arbeit gaben (vgl. etwa die Reihenbrauerei); hierüber MÜNICHSDORFER S. 27 ff. Hier sei nebenher bemerkt, daß in der auffallenden Wendung der (gefalschten, doch von Otto II. bestätigten) Urkunde von 890 (BÖHMER-MÜHLBACHER Reg. I n. 1801, vgl. mein Recht d. ältest. d. Bergb. S. 15) „unam fossam ruderis . . . semper per totum annum habendam“ vielleicht reihenweiser Grubenbau bezeugt ist.

3) Die Radwerke sollten „mit eigenem Rücken besessen“ werden; Innerberger Amtsordnung 1539, SCHMIDT, Sammlung etc. III 1 S. 216. Die Stelle ergibt, daß früher das „Hinlassen“ im Brauch war. Weiterhin bestand wenigstens gegenüber einem anderen Radmeister eine Ausnahme, MUCHAR, Steierm. Z. 8 (1846) S. 73. In Hüttenberg blieb dies überhaupt zulässig. Ebenso bezüglich der Hämmer, jedoch mit Ausschluß der Ausländer. Nichts Seltenes ist die Nennung von Radmeisterinnen, z. B. 1564, 1600, 1620, s. MUCHAR a. a. O. 8 S. 40; F. M. MAYER, Beitr. z. K. steir. Gesch. 17 (1880) S. 24 u. Mitt. d. h. Ver. f. Stei. 33 (1885) S. 182; betreffs der Vordernberger Radwerke s. das Verzeichnis bei MUCHAR a. a. O. 5 nach S. 78. Aus diesem ergibt sich auch der Besitz der Stadt Leoben an Radwerken.

4) Vgl. u. S. 94 Note 3.

kam zur Gründung einer Großgewerkschaft¹⁾. Ebensowenig finden wir eine Genossenschaft der Hammerschmiede von Innerberg, wenn schon es, wenigstens zu Beginn der Neuzeit, an einer gewissen Organisation nicht mangelte²⁾, anders als z. B. bei den oberrheinischen Hammerschmieden zu Maximilians Zeit, wovon GOTHEIN berichtet³⁾, oder bei jenen von Amberg und Sulzbach, die bereits 1387 eine zünftlerisch-kartellartige Vereinigung mit Aufteilung der Produktion, Festsetzung der Arbeitslöhne usw. geschlossen hatten⁴⁾. Nur im Eisenhandel bezw. Verlag siegte das Gesellschaftsprinzip, aber gerade im nördlichen Erzeugungsgebiet, im Innerbergischen, sehr spät, als nämlich 1583 die Steyrer Eisenhandelsgesellschaft gegründet wurde⁵⁾. Umso durchgreifender schuf hier einige Jahrzehnte später die zwangsweise Errichtung der Hauptgewerkschaft im Jahre 1625 Wandel. Mit dieser Gründung fanden die Einzelbetriebe der Innerberger Rad- und der eingegliederten Hammermeister ihr Ende; Produktion und Handel, bisher selbständige betrieben, wurden durch die neue Unternehmung in eine Hand gebracht.

Die Radwerksverhältnisse in Eisenerz geben ein Seitenstück zur Ordnung des städtischen Gewerbes. Betrieb mit eigenem Rücken, Erforderung des Bürgerrechtes (1539), insbesondere aber die Erhaltung der gleichen Kleinbetriebe⁶⁾ nach zünftlerischem System rücken die Radmeister den städtischen Handwerkern einigermassen nahe. Gleiche Leistung unter gleichen Bedingungen mit gleichem Gewinn war auch da Grundgedanke. Darum ist aber auch die wirtschaftliche Lage der Radmeister immer nur eine bescheidene gewesen. Unter den drei Gliedern des Eisenwesens haben nur die Eisenhändler Reichtümer sammeln können, und nur als Händler zugleich haben es Rad- oder Hammermeister zu Vermögen gebracht.

Charakteristisch ist für Eisenerz das Verlagssystem, zwar nicht als solches⁷⁾, aber in seiner Ausartung zu starren Beziehungen,

1) LORI, Sammlung etc. S. 46. Die Gesellschaft wurde 1458 erweitert; das. S. 48.

2) BITTNER S. 509 ff. und 518. Das. S. 505 Note 3 wird eine Bruderschaft der Schmiede und Hammermeister, offenbar im Vordernbergischen, genannt, von der aber nicht klar wird, ob sie sich nur auf Leoben oder weiter erstreckte.

3) Wirtschaftsgesch. I S. 653.

4) LORI S. 65 ff. 1464 wurde die aynung erneuert und erweitert; das. S. 74 ff.

5) BITTNER S. 604 ff. Damit wurde die ältere „Gesellschaft des gestreckten Stahls“ aufgelöst. Weit früher war die Leobener Eisenhandelsgesellschaft gegründet worden, 1415; MUCHAR, Steierm. Z. 5 S. 34 und Gesch. d. Herz. Steierm. VII (1864) S. 132 ff.; vgl. weiter das Leobener Privileg von 1439, CHMEL, Gesch. K. Friedrichs IV., I S. 392, und MUCHAR a. a. O. VII S. 282. Interessant ist in diesen Fällen der Anteil der Stadt. Für die Geschichte des Handelsgesellschaftsrechts ergibt sich mancher Beitrag.

6) Die Höchstleistung wurde durch die gleichen technischen Einrichtungen, dann auch durch Taxierung geregelt. Über die taxierte Höchstleistung der Hammerwerke s. BITTNER S. 521.

7) Vgl. v. BELOW, Der Untergang d. mittelalt. Stadtwirtschaft, Jahrb. f. Nationalök. 21 (1901) S. 596 ff.

wodurch einerseits die beiden produzierenden Glieder des Eisenwesens in volle Abhängigkeit von bestimmten Händlern gerieten, andererseits diese wieder in kaufmännisch-irrationeller Weise zum Bezug („Hebung“) des Eisens ohne Rücksicht auf den Markt gezwungen wurden. Da wir anderwärts von Verlags-, d. h. Lieferungsverträgen mit Vorschußgewährung des Käufers für die Herstellung der Ware schon seit der Wende des 13. Jahrhunderts hören¹⁾), dürfte nicht zu bezweifeln sein, daß dieses System auch in Eisenerz schon vor dem 15. Jahrhundert²⁾ in Anwendung kam. Dadurch vermochten sich im Wettbewerb um den Eisenhandelsgewinn kapitalkräftigere Händler, die Kredit anbieten konnten, den Eisenbezug vor anderen zu sichern³⁾), auch wohl den unter der Schuldenlast⁴⁾ zusammenbrechenden Rad- oder Hammerwerksbesitz an sich zu ziehen. Die Verträge waren zunächst frei — freilich schon frühzeitig nur in bedingtem Sinn. Denn einer wahren Vertragsfreiheit stand das Handelsvorrecht der Steyrer (im Süden der Leobener) entgegen, das übrigens noch 1448 für Innerberg allerdings kein 'ausschließliches war⁵⁾. Mochten auch die Steyrer grundsätzlich zur „Hebung“ des Eisens der Rad- bzw. Hammermeister bei „Würde und Unwürde“, d. h. auch des gemäß den Abbauverhältnissen minderen Produktes, für verpflichtet gelten⁶⁾), es mußten sich doch gerade aus dieser Vertragsfreiheit in Verbindung mit jenem Vorrecht schwankende Verhältnisse ergeben, sobald die Steyrer Verleger selbst in Schwierigkeiten gerieten oder einige wenige Händler alle Macht über die Produzenten in die Hände bekamen. Daher stets erneute Streitigkeiten wegen des Verlags, der für Rad- und Hammermeister zur Lebensbedingung geworden

1) So ist meines Erachtens die allerdings noch ein Verbot aussprechende Trienter Satzung von 1214, Codex Wangian. ed. Kink S. 453 zu verstehen: es wird untersagt „mutuare denarios, pro quibus denariis ipsi homines sint astrikti dare et vendere suam venam et non aliis hominibus vendere possint“. Dagegen muß dem Zeiringer Recht, SCHWIND-DOPSCH Ausgew. Urk. S. 172 arg. „er hab dan auf teil oder arz gelihen“ bereits die Erlaubtheit solcher Geschäfte entnommen werden.

2) Die Eisenordnung von 1449 spricht nach MUCHAR, Geschichte VII S. 353 von „Vorauslagen und Zahlungen“ der Leobener an die Radmeister. Der Wortlaut wird leider auch von BITTNER S. 515 Note 1 nicht in dem entscheidenden Punkte mitgeteilt. Vgl. das S. 532 über den Verlag für die Hammermeister.

3) Auf ein gegenseitiges Überbieten zielt wohl das Verbot des Aufkaufens „durch die gewöhnlichen Praktiken“ in der Ordnung von 1448 ab, MUCHAR a. a. O. S. 348.

4) Vom eigentlichen Verlag wurden „fürlehen“ und Vorschüsse auf den Verlag unterschieden; vgl. MUCHAR, Steierm. Zeitschr. 5 S. 69.

5) Innerberger Eisen durfte nach Leoben geliefert werden; MUCHAR, Gesch. VII S. 348.

6) MUCHAR, Steierm. Z. 5 S. 45 (1483); KRONES, Beitr. z. K. stei. G. 28 (1897) S. 119 (1517); BITTNER S. 531. Die Hebung war die Kehrseite des wohl aus dem Stapel (der übrigens zu den ältesten in Österreich gehörte, vgl. v. LUSCHIN, Öst. Reichsgesch. S. 246) hervorgegangenen Vorrechts. Über Leoben s. w. u. Am Hüttenberger Erzberg behaupteten ein Handelsmonopol Althofen (für den unmittelbaren Eisenbezug in Hüttenberg) und S. Veit; MÜNICHSDORFER pass.

war, und die Forderung der Sicherung regelmäßiger Produktion durch regelmäßigen Vertrag oder aber Abschaffung des Vorrechts von Steyer. Dies führte im 16. Jahrhundert zur Feststellung der gegenseitigen Beziehungen durch obrigkeitliche Ordnungen.

Wir kommen damit auf den in der neuzeitlichen Entwicklung wichtigsten Punkt in der Verfassung unseres Eisenwesens, auf das regalistische Direktionsprinzip. Es eröffnet sich uns, bisher wenig beachtet, ein frühes und klassisches Beispiel gebundener Wirtschaft auf Grund von Anschauungen mercantilistischen Gepräges. Zum Teil sind nun erst die vorerörterten Grundsätze mit voller Schärfe durchgeführt worden. Ausgehend von dem oft betonten Interesse und Recht am Eisenkammergebiet griff der Regalherr bei jeder Krise tiefer in die Selbständigkeit der Privatwirtschaft ein; er reglementierte den ganzen Wirtschaftskörper durch Privilegierungen und dementsprechende Lasten und schuf ein System, das man zur Zeit seiner Beseitigung geradezu als eine „abenteuerliche Zwangsverwaltung“ bezeichnen zu können glaubte¹⁾.

Im Wesen neu ist ja das meiste auf diesem Wege Geschaffene nicht gewesen — wenn wir von der Organisierung der Hauptgewerkschaft absehen. Das Eigentümliche liegt vielmehr darin, daß, was früher aus innerer Entwicklung sich ergeben, später durch äußeren Zwang in Hemmung freier Fortentwicklung aufrecht erhalten und noch intensiviert wurde. Schon das Mittelalter kennt nicht nur Zwangsvorschriften für den Handelszug²⁾ (neben direkter Unterdrückung fremden Wettbewerbes³⁾), sondern auch schon obrigkeitliche Preissetzungen⁴⁾, Verkaufszwang für die Radmeister⁵⁾ u. a., wobei aber immerhin noch von keinem System gesprochen werden kann. Erst an Maximilians Namen, unter dem bekanntlich die Festigung und Erweiterung des Regalgedankens von hoher Bedeutung für den Bergbau überhaupt geworden ist, knüpft sich die schärfere Handhabung eines regalistischen Oberrechtes durch ständige Amtleute wie auch außerordentliche Kommissionen. Seine rastlose Tätigkeit auf dem Gebiete der Behördenorganisation erstreckte sich auch auf den Erzberg, und wenn schon von der Bergverwaltung bis dahin kein klares Bild zu gewinnen ist (vgl. w. u.), scheint es doch, daß — diesseits des Berges — mit der Neugestaltung des Innerberger Amtes⁶⁾ der entscheidende Wandel in der Wirk-

1) PANTZ, Innerberger Hauptgew. S. 142 (1782).

2) BITTNER S. 470, 525 ff. Über den späteren Zug des Eisenhandels s. das. S. 566 ff., 573, 581 ff., 587 ff.; PANTZ S. 73 ff.

3) Vgl. BITTNER S. 567 über die dem sogen. Waldeisen auferlegten Beschränkungen.

4) 1448, 1449, MUCHAR, Gesch. VII S. 347, 353. BITTNER S. 631. Nach dem Steyerer Stapelprivileg war das Eisen auf dem Marktplatz estimacione communi zu verkaufen; Stadtrecht 1287, SCHWIND-DOPSCH, Ausgew. Urk. S. 143. Über die Taxierung durch den Rat 1384 s. BITTNER S. 531.

5) BITTNER S. 511 Note 1.

6) Das. S. 476 ff., 537. Der erste Amtmann des neuen Systems war Hans Haug, erst Mautner in Innerberg (1496), dann auch Forstmeister, Ritter, Rat und Vertrauensmann Maximilians. Vgl. über ihn u. a. Trubrig, Öst. Viertelj.

samkeit des landesfürstlichen Lokalbeamten nach sachlicher wie örtlicher Zuständigkeit eintrat und gleichsam der Grundstein zu dem neuen, auf die Person des Amtmanns in Eisenerz gestützten System gelegt wurde. Dieser und der 20 Jahre nach der Erbteilung von 1564 für die land-österreichischen Glieder eingesetzte Eisenobmann in Steyer betätigten sich immer entschiedener in der Aufsicht über alle Verwandten des Eisenwesens in und außerhalb Eisenerz, im ganzen Innerberger Erzeugungs- und Absatzgebiet, und der Fürsorge für das regelrechte Ineinandergreifen der Glieder zum Nutzen des Kammergutes. Ebenso jenseits des Berges der Amtmann in Vordernberg¹⁾). Dabei war aber, was Betonung verdient, bis zum Ende des ganzen Systems der Fiskalismus mehr nur der urhebende, nicht der jeweils leitende Gedanke, und die Wohlfahrtspolitik steht im Vordergrund. Drückend ist die Eisenmaut, die für „Fron und Wechsel“ genommen wurde²⁾), niemals, wie es scheint, empfunden worden, wiederholt wurden auch Nachlässe gewährt, während zur Zeit der Hauptgewerkschaft freilich auch bedeutende Vorschüsse auf die Maut erhoben worden sind³⁾). Überdies fanden die Eisengefälle Verwendung für wichtige gemeinnützige Einrichtungen, so daß die Ausgaben oft die Einnahmen überstiegen⁴⁾); es kann da hingewiesen werden auf die Herstellung und Erhaltung des Hieflauer Rechens und anderer kostspieliger Wasserbauten, bezw. die teilweise Finanzierung solcher Projekte, auf die Einrichtung einer landesfürstlichen Kohlenbrennerei, die kaum die Kosten deckte oder sogar mit Verlust arbeitete, ebenso von Eisenkammern, die zum Selbstkostenpreis Eisen und Stahl an Handwerker verkauften, und sonst auf verschiedenartige

f. Forstwes. 43 (1893) S. 37; KRONES, Beitr. z. K. stei. Gesch. 28 (1897) S. 118; ILWOF, Mitt. f. Stei. 34 (1886) S. 82, 84. Da noch 1507 ein Mautweser in Vordernberg und Haug als Mautner in Innerberg genannt wird (MUCHAR, Gesch. VIII S. 229; ebenso vorher, z. B. 1497, 1499, ZAHN, Beitr. etc. 15 S. 17, 35, 37), ist es unrichtig, wenn MUCHAR behauptet, Haug sei schon seit 1493 (1494) Amtmann beider Eisenerz gewesen (Steierm. Z. 5 S. 62: Gesch. VIII S. 328). Ob dies für die folgende Zeit zutrifft, so daß erst seit 1524 die Zentralisation ihr Ende fand, MUCHAR, Gesch. VII S. 289, muß vorläufig dabingestellt bleiben (allerdings richtet sich eine Verordnung von 1517 an den „Mautner des Vordern- und Innerbergs“, MUCHAR das. S. 266 ff.). Dagegen steht fest, daß Haug das Forstmeisteramt auch jenseits des Berges bekleidete; 1511 wird er (wie später) „Amtmann und Forstmeister beider Eisenerz“ genannt; MUCHAR VIII S. 245.

1) Über die Intensität der behördlichen Aufsicht s. z. B. die Ordnung von 1567: „Der Vordernberger Amtmann, stets persönlich im Orte anwesend, hat streng zu schauen, ob die Radmeister in ihren Arbeiten geschickt, sparsam und nicht vertunlich seien und ob sie alle ihre Arbeiten im Berg und Schmelzhouse zum steten Nutzen der Kammer vollführen“; kein wichtiger Bau darf ohne Bewilligung geschehen usw. MUCHAR, Steierm. Z. 8 (1846) S. 71 ff. Vgl. das. S. 75 ff. über die wöchentlichen Visitierungen usf.

2) Mauttarif um 1500; BITTNER S. 472.

3) PANTZ S. 106.

4) BITTNER S. 478.

Beisteuern, wie zur Sanierung der Steyrer Eisenhandelskompagnie¹⁾, für ein Knappenspital in Eisenerz usw.²⁾.

Im Geiste des Direktionsprinzipes erfolgte nun die Preis-, Erzeugungs- und Absatzregelung, die Ordnung der „Widmungen“ und des Verlages. Die Preistaxe, Eisensatz, galt für die Verkäufe der Radmeister und Hammermeister, aber auch der Eisenhändler, welchen der bürgerliche Gewinn, namentlich gegenüber den einkaufenden Eisenhandwerkern, abgegrenzt wurde³⁾. Den Ausländern gegenüber stand zwar der Eisensatz auch in Geltung⁴⁾, doch scheint er hier leichter umgangen worden zu sein, so daß die Händler unter Hintansetzung des Inlandsbedarfes mit ausländischen Käufern abzuschließen trachteten⁵⁾. Der künstlichen Preisregelung fehlte natürlich die nötige Elastizität; auch mußte man erfahren, daß z. B. bei einer Erhöhung des Satzes für die Radmeister die andern Gliedern außerstande, die Preissteigerung sofort zu überwälzen⁶⁾, in Not gerieten und Einsprache erhoben. Eine Reihe l.f. Anordnungen schrieb im Interesse einer verlässlichen Versorgung der Länder mit Eisen vor, wieviel und welche Sorten zu erzeugen seien⁷⁾, wobei man zugleich das Interesse der Kleinbetriebe durch Vorschreibung eines Maximums der Erzeugung wahrte. Ja 1768 wurde an die Hauptgewerkschaft das „Rauch und geschlagenen Eisens Erzeugungs- und Abgabssystema“ hinausgegeben, das bis ins kleinste den ganzen Verschleiß regelte⁸⁾. Das Zwangssystem erstreckte sich ferner, und zwar im Sinne einer Privilegierung auf das Verhältnis zu Dritten. Höchst empfindlich und oft eine wahre Kontribution für das Bergwerk waren die Widmungen, und zwar die Waldwidmung (worüber im 3. Teil dieser Abhandlung), namentlich aber die Provinzialwidmung, die freilich andererseits wieder für landwirtschaftliche Erzeugnisse einen regelmäßigen Absatz schuf und für die auch ein besonderes Entgelt ge-

1) BITTNER S. 616.

2) Als 1780 die K. K. Bergwerksprodukten-Verschleißstelle in Wien eröffnet wurde, überließ das Ärar den Gewinn der Hauptgewerkschaft zur Abzahlung ihrer Schulden; PANTZ S. 134.

3) BITTNER S. 523, 560, 578, 595; PANTZ S. 72 ff. Vgl. die Tabellen bei BITTNER S. 631 ff., 640 ff. und bei PANTZ S. 168 (über die Eisensätze von 1625—1769). Kein Eisensatz bestand noch Mitte des 17. Jahrh. in Hüttenberg; s. MÜNICHSDORFER S. 85.

4) Satzordnung 1544, SCHMIDT III 1 S. 262: Der von Steyr Khauf [d. i. Verkauf] gegen in vnd auslendern; vgl. das. S. 270.

5) BITTNER S. 560. Der größte Teil des Scharsachstahles wurde nach Deutschland geführt; das. S. 583. Nach PANTZ S. 77 überwog der Handel der Hauptgewerkschaft ins Reich bedeutend den sonstigen Absatz.

6) Vgl. z. B. BITTNER S. 614.

7) Vgl. BITTNER S. 520 ff. So wurde 1575 jedes Hammerwerk verpflichtet, ein bestimmtes Maß „Frumbstahl“ und „Zaineisen“, dazu zur Versorgung der Nagelschmiede und Drahtzieher jährlich 65 Zentner Ziehereisen aufzubringen und auch die gehörige Menge von Stangeneisen zu erzeugen. Bezeichnend ist auch der Befehl des Amtmanns an die Innerberger Hammermeister von 1565; KRONES, Beitr. etc. 28 S. 121. Öfter erwies sich die Anordnung einer Produktionssteigerung in Eisenerz als undurchführbar.

8) PANTZ S. 122, 130.

geben wurde durch Vorbehalt bestimmter Eisensorten („Proviantsorten“) als Rückfracht behufs Verarbeitung. Die Abgrenzung bestimmter Bezirke zur Proviantlieferung für bestimmte Bergwerke — es kamen außer Eisenerz auch die Salinen von Hallstatt und Aussee u. a. in Betracht — reicht bis 1490 zurück¹⁾. Die Widmung wurde im weiteren Verlauf immer schärfster gehandhabt bezüglich alles dessen, was über den Hausbedarf erzeugt wurde; man dehnte sie auf neue Artikel aus und schrieb die Preise wenigstens indirekt vor, bis seit den 20er Jahren des 18. Jahrhunderts eine starke Bewegung gegen die Proviantwidmung überhaupt entstand²⁾.

Eine Hauptaufgabe war dem neuen System bezüglich der Streitigkeiten um den Verlag gestellt, die den Lebensnerv der ganzen Produktion berührten. Sie fand im Innerbergischen ihre Lösung in mehreren Ordnungen seit 1518, als deren wichtigste die „Amtsordnung des Eysenärzts“ von 1539 und die „Generalsatzordnung der drei unierten Glieder“ von 1583 anzusehen sein dürften. Daß man hiebei des Widerstandes der Eisenhändler von Steyer Herr werden konnte, findet seine Erklärung in der drohenden Entziehung des Handelsprivilegs³⁾. So wurde dem Innerberger Amtmann ein entscheidendes Eingreifen bei Abschluß der Verlagsverträge vorgeschrieben. Damit nicht durch Angebot größerer Verlages seitens der reicherer Hammermeister die ärmeren beim Eisenbezug zurückgesetzt würden oder gar feiern müßten, sollten alle derartigen Verträge nur mit Wissen und Willen des Amtmanns geschlossen werden (1539)⁴⁾. Die Freiheit der Verlagsverträge überhaupt hörte auf, und es wurde die regelmäßige, durch Verlag gesicherte Abnahme der Eisenware der Radmeister und Hammermeister für diese bzw. (1583) die Eisenhändler Pflicht. So entstand ein festes stufenweises Verhältnis zwischen den beiden produzierenden Gliedern einerseits, den Hammermeistern und dem sogen. Verlagsglied (Steyer) andererseits⁵⁾. Jeder Hammermeister mußte in Steyer einen Verleger bekommen; der Rat war bei Verlust der städtischen Privilegien verpflichtet, ihm einen solchen zu verschaffen (1583)⁶⁾. Die

1) SCHMIDT, Sammlung III 1 S. 66; BITTNER S. 498; PANTZ S. 7.

2) Vgl. BITTNER S. 497 ff., PANTZ S. 57 ff., 113 ff.

3) Das Privileg galt für widerruflich. Den Leobenern sollte nach einer Kommissionsinstruktion von 1539 ihr Privileg nur bis auf „gefährlichen Widerruf“ gelassen werden; MUCHAR, Stei. Zeitschr. 5 S. 66.

4) SCHMIDT S. 215; BITTNER S. 516 ff., 542 ff.

5) Im Vordernbergischen behaupteten die Leobner Händler den unmittelbaren Verlag der Radmeister; MUCHAR, Steierm. Z. 8 S. 73; BITTNER S. 514.

6) BITTNER S. 603; PANTZ S. 4 ff. Die gleiche Pflicht bestand für Leoben rücksichtlich der Verlegung der Vordernberger Radmeister; MUCHAR a. a. O. S. 75. Brachte ein Radmeister die verlegte Eisenmenge nicht auf, so konnte ihm der Verlag gekündet, auch der Betrieb durch den Amtmann übernommen werden; MAYER a. a. O. S. 176. — Daß für die Radwerke überhaupt strengste Betriebspflicht bestand, ergibt z. B. MUCHAR, Steierm. Zeitschr. 5 S. 42, 8 S. 71 (1567, Androhung der Sequestration, Vorkehrungen f. d. Todesfall). Der sog. Vocabularius (1560) sagt, das Radwerk sei in Betrieb zu halten, es trage Gewinn oder Verlust; der Radmeister darf es nicht in Feier stellen, wenn er auch gerne wollte; MUCHAR das. 8 S. 23.

Höhe der Verlagssummen wurde gleichfalls in eine feste Ordnung gebracht¹⁾. Der Einkauf bei den Hammermeistern war anderen als den privilegierten Händlern verboten²⁾. Dafür galt es wieder als deren Pflicht, den inländischen Markt zu versorgen, welchem Zweck die Einrichtung der sogen. Legorte und die Eisenkammern zu dienen bestimmt waren.

Die energischste und bedeutendste Leistung des ganzen Systems war die zwangsweise Vereinigung der drei Innerberger Eisenglieder — im Vorderberger Bezirk blieb es bei den alten Verhältnissen — zur Hauptgewerkschaft 1625. Nachdem der Gedanke einer gewerkschaftlichen Vereinigung der Radmeister³⁾, wie einer Kompagnie aller Glieder schon früher in Erwägung gestanden, auch mehrmals die Abschaffung des Monopols der im Kreise der Rad- und Hammermeister bestgehaßten Steyrer (auch der Leobener) in Frage gezogen worden war, um einen landesfürstlichen Verschleiß einzurichten (1568)⁴⁾ oder den Verlag der Landschaft von Steiermark u. a. zu überlassen oder um völlige Freiheit einzuführen (1620)⁵⁾, erfolgte im genannten Jahre unter dem Druck eines traurigen Tiefstandes im ganzen Eisenwesen⁶⁾ die Gründung der Hauptgewerkschaft trotz des erhobenen Widerspruches auffallend rasch und mit rücksichtsloser Entschiedenheit. Der neuen Gesellschaft wurden 19 Radwerke, 18 landsteirische und 23 landösterreichische Hammerwerke, dazu die Steyrer Eisenhandelsgesellschaft eingegliedert⁷⁾. Die Anrechnung der Einlagen geschah auf Grund kommissioneller Schätzung. Die Einlage der Eisenhandelsgesellschaft bzw. der an ihre Stelle tretenden Stadt Steyer bildeten ihre Forderungen aus dem bisherigen Verlagsverhältnis. Die Gesamthöhe aller Einlagen berechnete man auf 744 782 fl.⁸⁾. Nach den Organisationsbestimmungen lag die Verwaltung in den Händen der von den

1) BITTNER S. 542 ff., 600 ff.

2) Das. S. 559 (1570).

3) 1567 erklärt Erzherzog Karl mit Rücksicht auf die verderblichen Abbauverhältnisse am Erzberge, er sehe sich „versucht, zur Abwendung dessen . . . diesen berg unseres Innerbergischen Eisenerzes in eine gemeine Gewerkschaft bringen zu lassen, auf daß derselbe aus gemeinem Säckel hinfüran gebaut werde, damit . . . auch weniger Stollen zu bauen, weniger Hutleute, Stollhauer und Knappen zu erhalten nötig seie und großer Unkosten erspart werde“. MUCHAR, Steierm. Zeitschr. 8 S. 67.

4) MUCHAR, a. a. O. S. 77 ff.; BITTNER S. 600. Die niederösterr. Kammer zog namentlich die Ehrlichkeit der anzustellenden Faktoren in Frage.

5) MAYER a. a. O. S. 182; BITTNER S. 619.

6) Von 19 Radwerken arbeiteten nur mehr 5, viele Hammerwerke feierten; der neue katholische Rat von Steyer erklärte 1625, mit dem Eisenwesen nichts mehr zu tun haben zu wollen. Die Radmeister bezeichneten die Steyrer, die Geld genug zum Verlag hätten, als ihrer Privilegien unwürdig und verlangten deren Kassierung.

7) BITTNER S. 620 ff.; PANTZ S. 19 ff. — Es sei in diesem Zusammenhang an den älteren, sogen. Zusammensetzungsvertrag betr. den Mansfelder Kupferbergbau erinnert; vgl. Gesch. d. Mansfeld. Kupferschieferbergb. (Festschrift, 1900) S. 10.

8) PANTZ S. 27.

Mitgliedern gewählten „Vorgeher“, der Gewerkschaftsoffiziere und untergeordneter Bediensteter (an Stelle der früheren Eigenberechtigten); Aufsicht aber und Oberleitung („völlige Disposition über das ganze Wesen“) hatte der Innerberger Kammergraf, der jetzt den Amtmann ablöste (neben ihm bestand die Eisenobmannschaft fort), bezw. die innerösterreichische Kammer¹⁾.

Als die neue Gewerkschaft trotz intensiveren und sparsameren Betriebes von Krisen nicht verschont blieb, erreichte die Bevormundung ihren Höhepunkt. Auf Privatkapital gegründet, wurde die Unternehmung wie eine ärarische behandelt²⁾. Es traf zu, was die Radmeister früher einmal drastisch geäußert hatten: daß „man sie mit dem zustifften irer aignen gütter gleichsamb für mancipia zu halten vermaint“³⁾. 1670 wurde die „Kapitulation“ von 1625 durch ein „Additional“ ergänzt⁴⁾. Danach sollte dem Kammergrafen die Befugnis zustehen, Mitglieder des gewerkschaftlichen Verwaltungsausschusses abzusetzen oder von Amts wegen wiederzubestellen; es sollten ohne seine Genehmigung keine Gewerkschaftsbeamten angestellt werden usw. Eingriffe der innerösterreichischen Kammer geschahen selbst in minder wichtigen Dingen, und man trug kein Bedenken, die Auszahlung des Gewinnes auf die Einlagen der Genehmigung zu unterwerfen, um sie aus staatsfinanziellen Gründen wiederholt sogar einzustellen⁵⁾.

Noch unter Maria Theresia stand das Direktionsprinzip in uneingeschränkter Anwendung — das oben erwähnte Abgabssystema datiert von 1768. Da setzten sich die neuen Lehren siegreich durch. Der Umschwung erfolgte unvermittelt und mit einem Male unter Joseph II. Der Kaiser, an den aus Interessentenkreisen die Vorstellung ergangen war, daß die Gewerkschaft weder minoren, noch demens, noch prodiga sei und daher kein Grund vorliege, sie länger unter Vormundschaft zu halten, gab dieser 1782 die freie Verwaltung, die mit Beginn des Jahres 1783 in Wirksamkeit trat⁶⁾. Schon vorher (1781) war „zur

1) BITTNER S. 623 ff.; PANTZ S. 29 ff. Der entscheidenden Kommission war die Äußerung über die Frage aufgetragen worden, wie die Zusammenziehung in „ein corpus und in eine hand, id est entweder zur niederösterr. oder innerösterr. Kammerdisposition“ zu erfolgen habe; das. S. 21, vgl. S. 32.

2) Als eigentliche staatliche Berg- und Handelsunternehmungen sind dagegen (vom Salzwesen abgesessen) die des Idrianer Quecksilbers und Neusohler Kupfers in der Zeit des Leopoldinischen Merkantilismus entstanden. Hierüber unterrichtet jetzt die eingehende, aktenmäßige Darstellung von H. v. SRBIK, *Der staatliche Exporthandel Österreichs von Leopold I. bis M. Theresia. 1907.* Mit der Produktion befaßt sich dieses Werk nur wenig, und da bedarf einiges der Berichtigung. So, wenn der Verfasser nach GOTHEIN von der „gewerkenfeindlichen Richtung des österreichischen Bergrechts“ spricht (S. 2), oder was über die neue Bergbaopolitik Karls VI. ausgeführt wird (S. 300 ff.).

3) MAYER a. a. O. S. 178.

4) PANTZ S. 88 ff.

5) Siehe z. B. PANTZ S. 111.

6) FERRO S. 83; PANTZ S. 159.

möglichsten Förderung der Industrie in den Erblanden“ das System des Eisenhandelszwangs, die Preissatzungen und Verschleißvorschriften beseitigt worden¹⁾). 1782 fiel die Proviantwidmung²⁾), 1783 die Holz- und Kohlenwidmung³⁾). Über den letzten Punkt unten Näheres.

Hier sei noch darauf hingewiesen, daß in BITTNERs Schrift, weniger bei PANTZ, das Innerberger Eisenwesen auch in seine weiteren Ausläufer verfolgt wird. Erst durch die Schilderung des Eisenhandwerks und des weit ausgedehnten Handels mit Eisen und Eisenwaren vervollständigt sich das Bild und wird klar, in welchem Maße die Eisenindustrie einem großen Teil des steirisch-ober-niederösterreichischen Landes sein wirtschaftliches Gepräge gegeben hat — ohne daß übrigens dieses Eisenindustriegebiet ähnlich dem Salzkammergut zu einer Einheit zusammengewachsen wäre. Das Besondere unseres Eisenhandwerks liegt einerseits in der Arbeit für die Ausfuhr, wofür namentlich die Messerer und Sensenschmiede in Betracht kommen, andererseits im Standort der Werkstätten, die sich nicht bloß in den Städten, entsprechend dem Grundgedanken der Stadtwirtschaft, sondern überall auch auf dem flachen Lande fanden (S. 544, 550). Besondere Verhältnisse bestanden auch bezüglich der Zunftorganisation. Neben örtlichen Zünften gab es auch interlokale, z. B. der Klingenschmiede von Steyer, Dambach, Kleinraming usw., der Messerer von Steyer, Wien, St. Pölten und Waidhofen (anf. 15. Jahrh.), auch eine Zunft aller Sensenschmiede von Ober- und Niederösterreich (anf. 16. Jahrh., S. 550, 554). Bezuglich der Steyrer Handelsbeziehungen sei hervorgehoben, daß diese regelmäßig auch wieder auf dem Verlagssystem aufgebaut waren, d. h. die „Gegenhändler“, die inländischen Wiederverkäufer der Legorte, wie auch die Ausländer, die Steyrer zu verlegen pflegten. Der Rolle und Bedeutung des Ausländertums im Eisenwesen hat BITTNER überall Aufmerksamkeit zugewendet⁴⁾.

Volle Aufklärung über die Innerberger Verhältnisse hat auch die jüngste Literatur nur für die Neuzeit gebracht. Denn für das Mittelalter ist die Überlieferung zu dürftig. So hat von der ältesten Verfassung der Bergkolonie Eisenerz auch BITTNER nur ein beiläufiges Bild zu entwerfen vermocht. Zu diesem einige Bemerkungen.

BITTNER vermutet als das Ursprüngliche einen Betrieb mit unfreien

1) PANTZ S. 136. Patente bei SCHMIDT I 8 S. 394 ff., 460 ff.

2) PANTZ S. 142. Im steirischen Teil waren schon 1769 wesentliche Erleichterungen gewährt worden. Die Aufhebung der Widmung betreffend Vieh wurde damit begründet, daß der Kammergutsarbeiter mit $7\frac{1}{2}$ Kr. täglichem Lohn und Naturaleinfassung ohnedies kein Fleisch essen könne, die Bessergestellten aber keine besondere Berücksichtigung verdienten.

3) PANTZ S. 146. — Über den gleichzeitigen Fall des „Zwangssystems“ beim Hüttenberger Eisenwesen s. MÜNICHSDORFER S. 146.

4) Die süddeutschen Handelshäuser, die wir oben kennen lernten, sind am Eisenwesen nicht beteiligt gewesen. Nur durch Sicherstellung auf die Eisengefälle kamen einige in Beziehung zu Eisenerz. So erhielt Pimpl für geliehene 18 000 fl. im Jahre 1532 eine Sicherstellung auf Eisenerz (THORSCH, Material. z. Gesch. d. österr. Staatsschulden, Diss. 1891 S. 32) und ebenso 1537 Fugger (BITTNER S. 516 Note 2).

Arbeitern, die zum Domanialbestand gehörten¹⁾). Die erhaltenen Nachrichten seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts bezeugen die Zinsleih*e*, die aber, wie kaum zu bezweifeln, weiter zurückreicht²⁾. Der Zins wurde von den die Erzgewinnung zugleich mit der Verschmelzung in kleinen Rennöfen betreibenden Blähern³⁾ (catniarii) in Eisen (massae ferri, Maßeln) geleistet. Er entfiel von der Hufe (mansus, huba)⁴⁾, also nicht vom Werk. Es bleiben nun zwei Möglichkeiten. Entweder lagen die Hufen „beim Erzberg“, wie BITTNER annimmt, und es war mit ihnen ein Abbaurecht am Berge nebst einem Schmelzrecht daselbst verbunden. Oder die Hufen enthielten selbst die Eisenerze, diese wurden unmittelbar aus den Hufen gewonnen und dort zugleich verschmolzen, d. h. die Hufen lagen auf dem Berge — wo man die ältesten Schmelzstätten gefunden hat. Mir scheint diese Annahme für die ursprünglichen Verhältnisse nicht von der Hand zu weisen⁵⁾. In einer Urkunde von 1171 wird der aus einer Schenkung der steirischen Markgrafen herrührende Besitz des Klosters Vorau am Erzberg mit „mansum apud Lubene, ubi foditur ferrum“ bezeichnet⁶⁾. Allerdings könnte sich „ubi“ auch auf den Leobener Erzberg schlechthin beziehen. Allein bei dem ältesten Zusammenhang zwischen Bergbaurecht und Grund-eigentum liegt es überhaupt nahe, zunächst an die Stelle des Abbaues selbst zu denken. Man vergleiche auch in anderer Anwendung denselben Gedanken, das Recht auf die Erze durch das Recht am mansus abzugrenzen, in einer Urkunde von 1212, worin der Streit zwischen Gurk und Seckau wegen der Silbergruben am Berge Dobritsch, „in quo utraque ecclesia mansum unum habet in ipso loco fodinarum“, geschlichtet wird; die Urkunde spricht ausdrücklich von dem Silber, das in der Hufe gefunden wird: „quicquid in predio eorundem mansorum prouenerit, scil. si in manso Gurensi et nichil in manso Secowensi acquisitum fuerit . . .“⁷⁾. Demgemäß möchte ich es erst für jüngere Bildung halten, wenn wir die „Erzrechte“ am Berge als Zubehör (Realrecht) von im Umkreis gelegenen zinsbaren Gütern bzw. Blähhäusern finden.

1) S. 463.

2) Schon die Urkunde von 931, Urkundenb. Steierm. I n. 20, betreffend einen Eisenbau bei Obdach, spricht von fodere sine censu und bezeugt damit auch zinspflichtigen Bau.

3) „Bläh“ ist gleich „blasen“; vgl. KLUGE, Etym. Wörterb. 6. Aufl. S. 46.

4) Siehe die vorige Urkunde: hobam vnam . . . et flatum ferri . . . fodere sine censu. Über houbae solventes ferrum vgl. BECK, Gesch. des Eisens I (1884) S. 734, v. INAMA, Wirtschaftsg. II S. 332 und mein Recht d. ältest. d. Bergb. S. 82 ff. Bekanntlich reicht die primitive, zum Teil noch mit der Landwirtschaft in Verbindung stehende Eisengewinnung stellenweise weit und bis in unsere Zeit herauf. Im Berg- u. Hütt. Jahrb. 53 (1905) S. 214 berichtet MÜLLNER z. J. 1775 von Bauern, die bei Stein in Oberkrain „aus Arzt in kleinen Öffen das Eüssen schmelzen“.

5) Dabei wäre noch die Frage, ob unter diesen Hufen das gewöhnliche Bodenausmaß verstanden werden muß.

6) Urkundenb. Steierm. I n. 539 S. 499.

7) Das. II. n. 119.

Damit wieder mag die Erhebung einer besonderen Produktionsabgabe (Frone) neben dem Hufenzins (vgl. S. 100) zusammenhängen.

Die eherne Schatzkammer des Erzberges war ein Fond insbesondere für Bewidmung der Klöster. Teils erfolgten Schenkungen von Hufen (s. Urk. von 1171), teils Anweisungen von Eisenabgaben¹⁾, aber auch Überlassung von Erzgewinnungsrechten für eigene Schmelzwerke. Dabei wurde für den Umfang des Abbaurechtes auch bloß der Bedarf eines oder mehrerer Öfen als maßgebend angesehen; „quantum eis utilitatis prouenire potest ex quatuor follibus“²⁾: so bemüßt Herzog Leopold VI. 1205 die Schenkung „in fodina ferri nostri“ an das Kloster Reun³⁾. Die pars in fodina ferri Livben, die 1208 dem Stift Seckau bestätigt wird⁴⁾, dürfte am ehesten auch als ein solcher, nur durch den Bedarf eines stiftischen Schmelzwerks begrenzter Anteil zu verstehen sein. Mangelhafte Begrenzung der Baurechte war möglich bei dem vorhandenen Überfluß, lieferte aber das Erzberglager willkürlicher Ausbeutung aus, und es ist unschwer zu begreifen, daß die Abbauphänomene stark in Verwirrung gerieten. Aber auch nachdem bestimmte Grubenmaße — wann, ist ungewiß — Eingang gefunden hatten, herrschte keine rechte Ordnung, bis endlich die Erzrechte auf der Innerberger Seite 1625 zusammengelegt wurden. Daß die Bläher nachmals je über mehrere Erzrechte verfügten, erklärt sich wohl hauptsächlich aus der Zusammenziehung kleiner Schmelzwerke in größere, welchen die bisherigen Erzrechte folgten.

Die Gesellschaft der Eisenbläher machte den Grundstock der Ortsansiedlungen in Eisenerz und Vordernberg aus, mochten die einzelnen ihr Recht unmittelbar vom Markgrafen bzw. Herzog oder von anderen herleiten, die dort Grund und Blährecht erwarben⁵⁾. Schwerlich ist aber anzunehmen, daß die Gemeinde sich jemals nur aus ihnen zusammensetzte, und nicht auch aus Gewerbsleuten, Krämern, Bauern, die zum Eisenwesen keine direkte Beziehung hatten; sie umfaßte mehr

1) BITTNER S. 460, 468.

2) Gleichbedeutend mit follis (Gebläse, Ofen mit Blasbalzbetrieb, nicht „Schacht“, wie der Herausgeber des Urkundenbuches übersetzt) ist flatus in der oben zitierten Urkunde von 931; flare entspricht blasen, blähen, vgl. KLUGE a. a. O.

3) Urkundenb. Steierm. II n. 73. Ob sich die Urkunde auf den Erzberg bezieht, ist freilich nicht ganz sicher; vgl. KRONES, Verf. u. Verw. d. Mark u. d. Herz. Steier. (1897) S. 470^a und BITTNER S. 460^a. — „Fodina“ ist in unserer Stelle (ebenso in der folgenden Urkunde) keine einzelne Grube, sondern das ganze Eisenbergwerk.

4) Urkundenb. Steierm. II n. 91 S. 143. Pars ist nicht wohl mit „Grubenanteil“ zu übersetzen (BITTNER S. 461); dies könnte auf einen Gewerkenteil gedeutet werden. Der Vocabularius (s. o.) spricht von „Bergantheilen“, die damals allerdings schon Grubenmaße bedeuteten, s. Text.

5) Außer an Klöster wird namentlich an die Eisenhändler in Trofaiach und Leoben zu denken sein. Der später bezeugte Radwerksbesitz von Leobener Bürgern in Vordernberg (MUCHAR, Geschichte VII S. 348) wird seine Vorgänger haben.

als die Berggemeinde¹⁾). Über die älteste Verwaltungsorganisation wird sich trotz des Schweigens der Quellen soviel sagen lassen, daß es an einem dem Bergwesen vorgesetzten Lokalbeamten, wie wir ihn anderwärts als Bergmeister des Bergherrn (oder mit anderem Titel) finden, nicht gefehlt haben kann, und daß sein Amtssprengel über den ganzen Berg reichte. Seine eigenste Aufgabe war die Einhebung der Eisenabgaben, die anscheinend nach Leoben abgeführt wurden²⁾), dazu eine gewisse Gerichtsbarkeit.

Was die weitere Entwicklung betrifft, ergibt sich die Frage, ob mit dem Zusammenwachsen größerer Ansiedelungen diesseits und jenseits des Berges eine Trennung der landesfürstlichen Berg- von der Zivilverwaltung eintrat. KRONES hat vielleicht zwei verschiedene Ämter im Sinn, wenn er Eisenerz mit Rücksicht auf das „iudicium in Aertzperch“ des *Ratio-narium Stiriae* (1267) zugleich als Sitz „der landesfürstlichen Grubenverwaltung . . . und vielleicht eines Landesgerichtes, jedenfalls aber eines Orts- und Gegenggerichtes“ bezeichnet³⁾). Dagegen spricht BITTNER nur von einem Gericht, das er zwar „Berggericht“ nennt, aber doch wohl für mehr als ein eigentliches Berggericht hält⁴⁾). Die Frage kann sich nur darum drehen, ob dem über die Ortsgemeinde und den Bezirk gesetzten Richter, wie er uns in den Quellen seit Ende des 13. Jahrhunderts⁵⁾ öfter „mit seiner Gesellschaft“ oder den Geschworenen begegnet, zugleich die Bergverwaltung anvertraut war oder nicht. Für die Vereinigung von Berg- und Marktrichteramt findet man Beispiele anderwärts beim Silberbergbau (s. w. u.). Es kann auch leicht im Sinne dieser Auffassung der Ansatz im Rat. Stir. gedeutet werden: „iudicium in Aertzperch cum omni iure montis eiusdem“⁶⁾), nämlich: das Gericht in Eisenerz mit seinen eigenen und den zugehörigen bergrechtlichen Einkünften⁷⁾.

1) Wegen der engeren Bedeutung wird dieses von BITTNER S. 469 gebrauchte Wort für die Gesamtgemeinde besser vermieden.

2) Nach den Urkunden von 1182 (1164) und 1227 erfolgte der Bezug der Dritten angewiesenen Eisenmaße „in Leuben“ bzw. „in officio de L.“; Urkundenb. Steierm. I n. 620 S. 588 und II n. 245 S. 837. Ebenso nach der Urkunde von 1270 bei LORENZ, Deut. Gesch. I (1863) S. 471, Regest bei KRONES S. 552 n. 116: *aput officiales in Leuben*. MUCHAR, Gesch. III S. 88; BITTNER S. 468. Über späteren Eisenbezug ebendaher s. z. B. CHMEL, Gesch. Friedr. IV. I S. 335, 620 ff. (1439). Mit der Verpachtung des Eisenerzer Richteramtes samt dem *jus montis* (vgl. den folgenden Text) wurden offenbar nur mehr die angewiesenen Maße nach Leoben eingeliefert. Übrigens sind 1381 auf Vordernberg 10 Maß Eisen angewiesen worden; MUCHAR VI S. 254.

3) S. 470 ff.

4) S. 468.

5) Genannt wird ein Richter 1296: *Wolfino judice de Eisenaertz dicto Hellprakch*; WICHNER, Gesch. d. Ben. Admont III (1876) S. 475, KRONES a. a. O. S. 471. Nach SCHIEDLBERGERS Aufzeichnungen wäre der erste Richter in Eisenerz von Kaiser Rudolf eingesetzt worden; Beitr. z. K. stei. Gesch. 17 (1880) S. 5.

6) RAUCH, Rer. Austr. Script. II S. 114.

7) *Jus montis, jus montanum* ist die regelmäßige Bezeichnung für die Bergbauabgaben; die Erklärung mit „Grubenverwaltung“ bei KRONES a. a. O. ist irrig.

Dazu kommt, daß für die Einhebung der Eisengefälle kein besonderer Beamter genannt wird. So darf man vermuten, daß der Markt- und Landrichter¹⁾ in einer Person auch die Bergbehörde vorstellte. Um so sicherer ist dann, daß er auch für Vordernberg²⁾ amtete, da das Richteramt bis Mitte des 15. Jahrhunderts beide Eisenerz umfaßte; erst Kaiser Friedrich hat zu Anfang seiner Regierung „dasselbe gericht getailet . . . also daz die Vordernberger ir selbs gericht nu hievor habent“³⁾.

Diese wichtige Veränderung war, wie es scheint, von anderen begleitet. Um die gleiche Zeit tauchen landesfürstliche Amtleute in Eisenerz und Vordernberg auf, die von jedem verkauften Zentner Eisen einen Aufschlag (Maut) einheben⁴⁾. Leider bleibt wieder dunkel, wie diese Maut an die bisherigen Eisenabgaben anknüpfte. Ich möchte annehmen, daß es sich um die Reformierung einer älteren Eisenfrone handelt, die neben den Eisen-(Geld-)Zinsen der Hufen eingehoben und nun einem eigenen Mautner überantwortet wurde, während jene Hufenzinse dem Gericht verblieben. Schwerlich trifft zu⁵⁾, daß bis dahin zur Leistung der Eisenabgaben nur die „Gerichtshufen“ verpflichtet waren. Nach BITTNERs Ansicht blieb der (Innerberger) landesfürstliche Mautner⁶⁾ nur

1) Das Landgericht am Erzberg ist (wie das Stadtgericht Leoben) aus dem Landgericht St. Peter ausgeschieden worden. Wann die völlige Los-trennung stattfand, ist ungewiß, jedenfalls vor Mitte des 15. Jahrh. Vgl. Erläut. z. histor. Atlas der österr. Alpenländer I S. 32.

2) Nach KRONES S. 471 hätte noch 1314 kein Ort Vordernberg, nur eine „Gegend“ von Trofajach existiert. Die herangezogene Urkunde (KRONES S. 450) scheint aber gerade die Existenz von Vordernberg, das neben Trofajach genannt wird, zu bezeugen: Universis in foro Tra[u]eyach nec non chatmariis in monte anteriori citra Traueyach in minera ferri residen-tibus. Mons ist eben die Bezeichnung der bergmännischen Niederlassung; vgl. Mons Zyrich (Zeiring), Berg (Kuttenberg).

3) Urk. von 1451, *Regesta Friderici IV. ed. CHMEL* I (1838) S. CXII n. 90. Das Vordernberger Markt- und Burgfriedengericht reichte gegen Innerberg bis zum Kreuz auf dem Präbühel; s. das Privileg K. Friedrichs von 1453, worin den Vordernbergern Blutgerichtsbarkeit, Richter- und Rats-wahl und ein Wochenmarkt verliehen wird, bei WARTINGER, Privilegien des Marktes Vord., 1841, S. 6; vgl. auch GÖTH, D. Herzogt. Steiermark II (1841) S. 161.

4) Siehe die Ordnungen König Friedrichs von 1448 und 1449 bei MUCHAR, oben S. 90 Note 4. — Daß den Aufschlag der Käufer zu tragen hatte, hängt wohl mit der Verführung des Eisens durch die Händler bzw. Hammermeister von den Radwerken ab zusammen; BITTNER S. 472 denkt an die Absicht, die Radmeister zu entlasten.

5) Keinesfalls könnte man dies aus der obigen Urkunde von 1451 schließen, zu welcher BITTNER S. 465, Note, bemerkt: „Zur Leistung d. der Eisenabgaben sind die Gerichtshufen in Inner- und Vordernberg verpflichtet.“ Die Urkunde beweist nur, daß die seinerzeit von den Herzögen Otto und Albrecht an drei Klöster verschenkten je 10 Eisenmaße oder 10 Pf. Pfennige, die „auf vnserm gericht vnd perkchberch im Eysenerczt“ verschrieben waren, aus den Hub-geldern, „von den gerichtshuben“ bestritten werden mußten. Es gab übrigens auch verschriebene Eisenabgaben, die den Berechtigten von einer bestimmten Hufe zu leisten waren.

6) Ein Eisenwäger und Gegenschreiber, die wir in beiden Eisenerz als

auf die Einhebung des Aufschlages beschränkt, und es wäre der eigentliche Wandel in der Organisation der Bergverwaltung erst eingetreten, als Maximilians Amtmann den Mautner ersetzte (oben S. 90)¹). Wir kämen dann zu dem Ergebnis, daß vorher die Bergverwaltung durch Jahrzehnte völlig autonom gewesen wäre. Denn während der Richter bis in die Zeit König Friedrichs vom Landesherrn ernannt, bezw. das Richteramt in Bestand gegeben wurde²), erhielten Eisenerz und Vordernberg (1453) von dem genannten König und Landesfürsten das Recht der freien Richter und Ratswahl³), wohl leichter mit Rücksicht darauf, daß der Richter mit der Eisenfrone nichts mehr zu tun hatte. Es muß aber doch dahingestellt bleiben, ob dem Mautner in der Tat kein weiteres Amt zukam, als BITTNER ihm zuschreibt⁴). Erst der Neuzeit gehört das Erzberger Bergrichteramt an⁵).

Was die Arbeiterverhältnisse betrifft, erhalten wir fürs Mittelalter fast keine Aufklärung, und auch für die Neuzeit wäre Genaueres zu wünschen, als aus PANTZ und FERRO zu entnehmen. Von einer ausführlichen Ordnung von 1490, wie es zwischen den Radmeistern und ihren Arbeitern gehalten werden solle, tut auch BITTNER (S. 482) nur Erwähnung. Derselbe Verfasser wie auch PANTZ (S. 46) nehmen an, daß diese Arbeiter gegen Ende des 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts aufs Gedinge (Akkord) verpflichtet waren. Ich möchte aber bezweifeln, daß auf dem Berge die Schichtarbeit fehlte, die wir sonst überall finden. Für die Blähhausarbeiter mag hauptsächlich die Akkordierung oder vielleicht ein gemischtes System der Entlohnung in Anwendung gekommen sein, wie wir es in Amberg im 14. und 15. Jahrhundert finden, wo die Schmiede, Zerrenner usw. einen „Lohn“ (Stücklohn) und „Minne“ erhielten⁶). Ein durch Berücksichtigung des Zeitlohnes modifiziertes Gedinge stand nach PANTZ in der späteren Zeit der Hauptgewerkschaft auf dem Erzberg in Übung⁷). Daß die Schicht-

Gehilfen des Mautners finden, sind für Vordernberg in der Ordnung von 1448 in Aussicht genommen.

1) S. 472 ff., 477.

2) Das locare oder conducere des Eisenerzer Gerichtes wird bezeugt 1267 (Rat. Stir. a. a. O.), 1330 (MUCHAR, Steierm. Zeitschr. 5 S. 33).

3) BITTNER S. 471 u. oben Note 3.

4) Aus dessen Zitaten S. 473 Note 1 ergibt sich allerdings nur eine Gebahrung mit der Eisenmaut auf Grund l.f. Anweisungen. — Die Kammer-einkünfte erscheinen unter den Zöllen und Mauten bei HUBER, Mitt. d. Inst. Erg. Bd. 4 S. 195, vgl. S. 194, 197, unter Amt in Innerberg das. S. 233. Die Steyrer schätzten die Maut ca. 1570 auf 150 000 fl.; Mitt. etc. f. Stei. 33 S. 167.

5) BITTNER S. 479.

6) Einigung von 1387 a. 17 und 1464 a. 33 ff., LORI S. 68, 79 ff. Nach der letztzitierten Quelle soll man z. B. dem Härtschmied „zu lone u. zu der mynne nicht mer geben . . . von einem yedem pfundt schynn dann sechs u. sechzig pfening u. ein [sic] jare zu der mynn vierzehn pfund pfening, fünf grosch. zu trinckgelte u. ein par hosen, das über drey schilling pfening nit wert sey“.

7) „Man zahlte dem Knappen eine geringe Schicht und entlohnnte ihn noch außerdem nach der Menge des abgelieferten Erzes“; PANTZ S. 153.

löhne in den neuzeitlichen Ordnungen durchweg taxiert wurden, fällt nicht auf; wir finden Ansätze für die Berg-, Blähhaus-, Holzarbeiter und Fuhrleute¹). Die Hammerwerksarbeiter bezogen nach der Kapitulation von 1625 ausschließlich Gedinglohn, standen aber zugleich in Proviantfassung zu einem festen Satz²). Diese Proviant- oder Pfennwertlieferung hatte für das Arbeiterwesen überhaupt die größte Bedeutung. Wenn durch anderthalb Jahrhunderte nach Gründung der Hauptgewerkschaft die Löhne fast gleich blieben³), so hat dies seinen Grund nur darin, daß die meisten gewerkschaftlichen Arbeiter in „Fassung“ standen und ein bestimmtes, auf den Lohn anzurechnendes Maß Weizen, Korn und Schmalz zu festem, ohne Rücksicht auf die Preisschwankungen stets gleichem Preise, wie er 1625 „capituliert“ worden war, geliefert erhielten⁴). Alle vier Wochen wurde die Raitung vorgenommen und der Verdienst über den bezogenen Proviant als Freigeld ausbezahlt⁵). Die Limitierung des Proviantpreises bezog sich nach PANTZ zunächst nur auf Schmalz und wurde erst 1625 auf Weizen und Korn ausgedehnt. Das System der Pfennwertlieferung als solches war bei den Radmeistern und auch Hammermeistern jedenfalls schon im 16. Jahrhundert in Brauch⁶); wie weit es ins Mittelalter zurückreicht, ist nicht aufgeklärt⁷).

Die rechte Schicht der Bergknappen dauerte nach den neuzeitlichen Ordnungen acht Stunden, unter Freigabe des Samstagnachmittages.

Von der „Lehenschaft“ (Gedinge) auf dem Erzberg spricht der Vocabularius (1560); MUCHAR, Steirm. Zeitschr. 8 S. 25.

1) Vgl. die Zusammenstellung bei PANTZ S. 52.

2) Das. S. 50.

3) Das. S. 151. Ende des 16. Jahrhunderts waren die Löhne auf das Doppelte gestiegen; BITTNER S. 613.

4) PANTZ S. 48 ff., 150 ff. PANTZ führt zum Beweise der wohltätigen Wirkung der Pfennwertlieferung an, daß 1763 die für den Betrieb eines Drahtzuges aufgenommenen fremden Arbeiter anfänglich sich ablehnend verhielten, in kürzester Zeit aber einsahen, daß sie ohne Fassung nicht bestehen könnten.

5) So noch Mitte des 19. Jahrhunderts; FERRO S. 124. Am Hüttenberger Erzberg wurden alle vier Wochen Weizen, Korn und Unschlitt vorgegeben, überdies 13mal im Jahre ein „Postgeld“ von 2 fl. verabreicht, worauf am Jahresschluß die Berechnung und Bezahlung des Freigeldes erfolgte; MÜNICHSDORFER S. 98 ff. (1680). Über eine eigenartige, 1802 eingeführte Lohnungsform, durch die der Schichtlohn jeweils den Lebensmittelpreisen angepaßt wurde, s. das. S. 159. Den Lohn monatlang schuldig zu bleiben, fehlt auch in der Praxis der Hauptgewerkschaft nicht; PANTZ S. 54.

6) Nach der Innerberger Amtsordnung 1539 lohnnten die Radmeister zum Teil mit Pfennwerten die „lonfuerer, kholler, holtzer, khnappen v. ander arbaitter des Eisenertz“, freiwillige Annahme vorausgesetzt und mit Abschlag des dritten Pfennigs am Preise. Als Grund wird angegeben, daß diese Arbeiter „die profandt v. phenwart selbst nicht erraichen... mugen“. Anderen als den Radmeistern war der Pfennwertfürkauf verboten. SCHMIDT a. a. O. S. 223, 229 ff.

7) Im ganzen standen die Verhältnisse jedenfalls günstiger als in Idria, wenn SRBIKS hartes Urteil über die „egoistische Interessenpolitik des Arars als Unternehmer in jeder Hinsicht“ begründet ist; Exporthandel S. 117.

Man hat aber später für den ganzen Samstag die Arbeitsruhe gelten lassen und die halbe Samstagschicht durch Erhöhung der Schichtzeit an den fünf ersten Wochentagen auf 9 Stunden (6—11 und 12—4 Uhr) eingebracht; bei der vierwöchentlichen Raitung wurden 24 statt 20 Schichten berechnet¹⁾. Die Zahl der Feiertage scheint in Eisenerz keine übergroße gewesen zu sein²⁾. Sonntagsarbeit wurde selbst bei den Schmelzwerken nicht geleistet; sie gelangte erst 1761 für die Floßöfen zur Einführung³⁾. Unter der Gesamtzahl der Eisenarbeiter, wie überhaupt, war die der Erzbergknappen eine geringe⁴⁾. Daß wir auch weibliche Arbeiter der Radmeister finden, die zum Säubern des Waschwerks verwendet wurden⁵⁾, ist von Interesse. Hervorhebung verdient endlich auch das Arbeiterfürsorgewesen der Hauptgewerkschaft, wie es namentlich durch das Provisionsnormale von 1732 und das Provisionierungsregulativ von 1782 geordnet war⁶⁾. Die Provisionierung erstreckte sich auf die im Dienst verunglückten und auf die Dienstunfähigen mit bestimmter definitiver Dienstzeit. Sogar die Taglöhner erhielten Provision, wenn sie im Dienst verunglückten oder trotz mehrjähriger Dienstzeit keine definitive Anstellung hatten erlangen können. Arbeiterwitwen hatten seit 1782 einen Provisionsanspruch (an Stelle der früheren Gnadengaben) für den Fall der Verdienstunfähigkeit. Die Bruderladen hatten für die Versorgung geringe Bedeutung. In besonderer Art wurde für die gewerkschaftlichen Beamten das Pensionswesen geregelt. —

Unter dem Titel „Bergbaue Steiermarks“ hat K. REDLICH eine Reihe von Abhandlungen aus dem Berg- und Hüttenmännischen Jahrbuch und der Österr. Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen gesammelt und herausgegeben. Sie sind auch für den Historiker von Interesse, insbesondere Heft 4 über den Silberbergbau bei Zeiring von J. SCHMUTZ

1) PANTZ S. 47, 150; FERRO a. a. O.

2) Dagegen war in Hüttenberg das Feiern überaus im Schwung, so daß die Knappen kaum 100 achtstündige Schichten leisteten; MÜNICHSDORFER S. 80. Damit hängt es offenbar zusammen, daß Knappen zugleich Bauern waren, was freilich nicht mehr geduldet werden sollte; das. S. 101 (1720).

3) PANTZ S. 120.

4) Mitte des 16. Jahrhunderts beschäftigte bei etwa 19 Radwerken jeder Radmeister 6 Knappen, 1599 schon 9—12. Anfangs des 17. Jahrh. arbeiteten am Berge gegen 200, während die Hauptgewerkschaft 1625 nur etwa anderthalb hundert zu beschäftigen gedachte. Mitte des 19. Jahrhunderts gab es 245 Bergleute mit und 52 ohne Fassung. Die Gesamtzahl der um die Wende zum 16. Jahrhundert in Innerberg beschäftigten Arbeiter berechnet BITTNER auf 5—600. Im Jahre 1678 standen bei den gewerkschaftlichen Radwerken, welschen und kleinen Hämmern, beim Holzwesen usw. zusammen 2624 Personen im Dienst. BITTNER S. 482, 498, 628; FERRO S. 123; PANTZ S. 54. Mehr als die Hälfte der Arbeiter, bemerkt PANTZ für das 18. Jahrhundert (S. 150), war verheiratet, von den Bergarbeitern sogar $\frac{3}{5}$; soweit Namen überliefert sind, findet man bis auf unsere Tage immer dieselben Geschlechter (S. 153).

5) PANTZ S. 50. Überraschend groß ist die Zahl der weiblichen Hilfsarbeiter im Eisenhandwerk; nach einer Quelle von 1624 arbeiteten in Steyer für 300 Messerermeister nur 150 Gesellen, aber 1500 Mägde. BITTNER S. 549, 551.

6) PANTZ S. 154 ff.; FERRO S. 126.

und Heft 6 über den Kupferbergbau in der Radmer vom Herausgeber selbst.

Aus teilweise ungedruckten Quellen entwickelt SCHMUT das Bild des jedenfalls schon im 12. Jahrhundert betriebenen (vom Verfasser viel früher datierten), im Verlaufe des 14. Jahrhunderts aber niedergehenden Zeiringer Bergwerks. Urkundlich erscheint Zeiring (Mons Zyrich) zuerst im Rat. Stiriae (1267)¹⁾. Verfasser nimmt wohl mit Recht eine starke Beteiligung des in der Nähe reichbegüterten Klosters Admont an, dessen Unternehmungen unter dem tätigen Abt Heinrich II. urkundlich (1294, s. u.) und durch die Reimchronik bezeugt sind. Heinrich, zugleich Landschreiber in Steiermark²⁾, hatte vielleicht auch amtlich mit dem Bergbau zu tun, maßte sich aber allem Anschein nach Rechte an, die ihm von Amts wegen nicht gebührten³⁾; offenbar richtet sich gegen ihn der von den Zeiringern 1286 erwirkte Befehl Herzog Albrechts, daß „nullus officialium nostrorum seu scriba per Styriam generalis“ Bergteile oder einen Zehent für sich in Anspruch zu nehmen habe⁴⁾.

Aus ungefähr dieser Zeit stammen noch zwei andere wichtige Urkunden. Die jüngere, von 1294, war bereits bekannt⁵⁾; sie betrifft die Veräußerung einer größeren Zahl von Bergteilen an das Kloster Admont und gibt Aufschluß über die in Zeiring sehr verschieden bemessenen gewerkschaftlichen Anteilsrechte⁶⁾. Die andere Urkunde, von 1284, wonach das sogen. „Spitzrecht“ in einem neuen Bergbaugebiet (cathmia)⁷⁾ der Gurker Kirche überlassen wird, ist meines Wissens erst von SCHMUT herangezogen worden⁸⁾; sie erscheint höchst lehrreich für das Verhältnis der Ortsgemeinde zu den Gewerkenunternehmern. Diese werden durch die Vertretung jener repräsentiert. Die Schenkung geht hervor aus dem guten Willen der „cultorum ipsius cathmie et magistrorum montis et omnium ibidem partes vel partem possidencium, incolarum vel etiam aduenarum“, d. h. der Gewerken. Deren Gesamtheit aber bezeichnen die beiden Richter mit den Geschworenen geradezu

1) KRONES a. a. O. S. 471. Der Name „Mons Z.“ auch im Siegel des Marktes: „Sigillum ciuium in Monte Ceirik“ 1284, abgebildet bei SCHMUT S. 12; „insigel des Perges uf der Ceyrich“ in der unten erwähnten Urkunde von 1294.

2) Seit 1279; SCHMUT S. 10. Vgl. v. LUSCHIN, Das Landschreiberamt in Steiermark, Beitr. z. K. stei. Gesch. 29 (1898) S. 204 ff. und KRONES, Landesfürst, Behörden u. Stände d. H. Steier (1900) S. 170.

3) Daß er bei seiner Amtsführung überhaupt in manche Konflikte geriet, beweist die Urkunde von 1284 bei WICHNER a. a. O. II S. 408. Vgl. LUSCHIN a. a. O. S. 233.

4) Urk. n. 1280e. des Steierm. Landesarchivs; inhaltlich wiedergegeben von BISCHOFF, s. oben S. 247 Note 1.

5) Gedruckt bei WICHNER a. a. O. S. 451.

6) Vgl. mein Recht d. ältest. d. Bergb. S. 144.

7) Daß die „noua cathmia nunc reperta in loco Winden nuncupato in fundo ecclesie Gurcensis“ nicht bloß eine einzelne Grube ist, folgt aus den späteren Worten: de cultis foueis et colendis, inuentis aut inueniendis.

8) S. 11 ff. Abgedruckt ist sie auch hier nicht. Durch die Direktion des Stei. L.A. ist mir eine Abschrift dieser Urkunde (n. 1257a) wie der obigen von 1286 bereitwillig vermittelt worden.

als „communitas nostra“, und sie stellen die Schenkung für die „communitas ciuum“ aus¹). Wir dürfen daraus schließen, in welchem Maße die Unternehmer selbst die Gemeinde zusammensetzten. Darum konnten auch von eben solchen Gemeinden Bergweistümer ausgehen, wie wir dies z. B. von dem benachbarten Schladming wissen²). Daß nun aber nicht all diese Unternehmer bei den Gruben unmittelbar bergmännisch tätig waren, brauchte kaum bemerkt zu werden, wenn nicht durch eine verkehrte Theorie Arbeiter und Gewerken noch für diese Zeit zusammengeworfen worden wären. Markt- und Berggemeinde vereinigten sich nicht anders, als daß ein großer oder der größte Teil der *cives* dem Bergbau in Spekulationsabsicht das Unternehmungskapital, dagegen nur im geringsten Maße die Bürgerschaft auch die Arbeit lieferte. Es steht damit im Einklang, daß sich der Unternehmeranteil in sehr bescheidenen Grenzen bewegen konnte; wird doch z. B. 1294 sogar ein Drittel an einem 36sten genannt. Unter der durch solche Zerteilungen um so größeren Schar der Gewerken mag es gewiß einige gegeben haben, die ihre Tätigkeit ausschließlich auf dem Berge selbst suchten, namentlich wenn einer dem Knappenstand entstammte. Dagegen hatte die Hauptmasse ihren bürgerlichen Beruf (wenn wir von den Stiftern oder vielleicht einzelnen Adeligen absehen), aus dem die Mittel zum guten Teil fortlaufend erst geschöpft wurden³). Gerade in diesen Kreisen wird man (neben den Klöstern) die hartnäckigsten Gewerken suchen dürfen. So ist also insbesondere auch an das Zeiringer Handwerk zu denken; man mag vor allem diejenigen Gewerbsleute als Gewerken ansprechen, die dem Rat angehören und darum wohl zu den vermögendsten zu rechnen sind⁴).

Orts- und Bergverwaltung in Zeiring lagen damals und bis in Maximilians Zeit in denselben Händen. Da die Urkunden von 1284 und 1294 zwei Richter an der Spitze der Geschworenen nennen, könnte man vermuten, daß der eine Bergrichter, der andere Marktrichter gewesen sei. Ein Anhaltspunkt ergibt sich dafür aber nicht⁵); beide zählen den Geschworenen zu, keiner tritt in besonderer Eigenschaft als Bergrichter hervor, obschon gerade die Vergebung von Berggütern

1) *Nos Chunradus dictus Turrer et Hermannus de Hürde iudices et duodecim iurati necnon Berhtoldus Sweuuus et Berhtoldus Durchalach et tota communitas ciuum in monte Zyrich ... profitemur ... quod ... ius quod vulgariter spitzreht dicitur in noua cathmia nunc reperta in loco Winden nuncupato in fundo ecclesie Gurcensis eidem venerabili domino episcopo et ecclesie ac capitulo Gurensi donauimus de bona et libera voluntate tocius communitatis nostre, videlicet cultorum usw., s. oben.*

2) Der Schladminger Bergbrief von 1408 nennt als jene, von welchen die Erfindung ausging: der erbare rath miteinander die burger, die knappen gemeinlich und die ganz gemeinde, arme u. riche.

3) Vgl. auch INAMA, Wirtschaftsg. III 2 S. 188, ferner die Ausführungen zu den schlesischen Quellenpublikationen unten S. 122 ff. Über die ganze Frage der Gewerken-Bürger an anderer Stelle.

4) So der Sattler Leo (1284 unter den Zeugen) und der Lebzelter Eberhard; Urk. von 1294 a. a. O. S. 452.

5) Die Unterscheidung bei SCHMUTZ S. 16 könnte mit Unrecht auf die Quelle zurückgeführt werden.

Anlaß dazu gegeben hätte¹⁾), und in der Bergordnung von 1339 wird unzweideutig die berggerichtliche Kompetenz dem Marktrichter zugesprochen²⁾. Jedenfalls waren beide Richter, und dies ist das wichtigste, autonome Organe. Man darf dies auch schon für die Zeit vor der erwähnten Bergordnung schließen, die ausdrücklich die Freiheit gibt, daß kein Richter ohne der Zwölf und der Gemein Rat gesetzt werden solle³⁾). Denn dieselbe Bestimmung gehörte offenbar schon jenem Zeiringer Recht an, das 1325 eben auch in diesem Punkt an St. Leonhard verliehen wurde⁴⁾). Es ist dann nachmals für St. Leonhard die Vereinigung von Stadt- und Berggericht noch umständlicher statuiert und auch begründet worden: damit weniger Irrung und Zwietracht entstünden⁵⁾, wie sie sich aus Übergriffen bei getrennter Zuständigkeit eben leicht ergaben. In Zeiring hatte man, nachdem der Bergbau schon fast erlegen war, eine andere Begründung: „damit das Marktgerichteramt um so stattlicher erhalten werden möge“⁶⁾). Einleuchtender waren die im Interesse der Wiedererhebung des Bergwesens gegen den bisherigen Zustand vorgebrachten Argumente. Der Bergrichter von Obersteier und Unterkärnten führte aus, die Zeiringer seien „unkundige Leute“, „ir gericht get all jar vmb auf sneider, schuster, weber, pekn vnd solich lewt, fueget sich nit“ usw.⁷⁾). So übernahm denn auf Befehl Maximilians 1506 der genannte Bergrichter zunächst selbst die Verwaltung, und es trat wieder die sonst übliche Trennung ein⁸⁾). Der Berggerichtssprengel fiel unter den bezeichneten Verhältnissen mit jenem des Marktgerichts zunächst zusammen, nur daß der Marktrichter als Bergrichter auch außerhalb dieses Bezirkes bei Erbauung neuer Hütten oder bei einem neuen Fund auf Hammerwurfsweite noch Kompetenz besaß⁹⁾). Späterhin aber, wann, ist ungewiß, erfuhr der Bergbezirk eine besondere, abweichende Begrenzung auf „sechs Meilen weit und breit von unserem Markte“; diese hat Albrechts III. Privileg von 1391 aufgenommen¹⁰⁾.

1) Die Veräußerung der Bergteile 1294 erfolgte „mit der rihter hant, Pernhartes des Trabergaeres u. Ulriches in dem Vreithhof [sic] ze gegenwurt der zwelf gesworner uf der Ceyrich“. Die Geschworenen folgen in der Zeugenreihe, außer den beiden Richtern 10 an Zahl.

2) a. 28 bei BISCHOFF a. a. O. S. 177.

3) a. 18 bei BISCHOFF (fehlt wie der vorzitierte Artikel in der bei SCHWIND-DOPSCH gedruckten Fassung). Dieselbe Bestimmung in der Ernestinischen B.O. von 1424 a. 8.

4) Archiv etc. für Kärnten 4 (1858) S. 85. Vgl. oben S. 245. Die B.O. wendet im Eingang ausdrücklich den Titel Bergrichter an.

5) B.O. von 1438: Es sollen auch vnser burger zu S. L. nach ratt der gruebmaister ye zu zeiten einen richter welen v. Kiesen, der beyde gericht, das statt gericht v. perkgericht miteinander inhaben soll, durch des willen, das dester mynder irrn v. zwittracht aufersteen; CHMEL, Gesch. Friedr. I. S. 611; WERUNSKY a. a. O. S. 367.

6) SCHMUT S. 43.

7) BIDERMANN, Beitr. etc. steierm. G. 4 S. 77; SCHMUT S. 43.

8) SCHMUT S. 50.

9) B.O. 1339 a. 28, s. o. Das Marktgericht war Blutgericht; s. A. MELL, Mitt. d. Inst. 21 (1900) S. 408.

10) Siehe oben S. 246.

In der Urkunde von 1284 begegnet uns von neuem das „Spitzrecht“, von dem ich seinerzeit bekennen mußte¹⁾, seine Bedeutung nicht ergründen zu können. Jetzt ergibt sich wenigstens soviel, daß es sich bei diesem, seit dem Ende des 12. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts im Steirisch-Kärntnischen bezeugten Recht um einen Anspruch der Unternehmer handelt, während es, trotzdem 1294 die Veräußerung eines „halben Spitzrechts“ durch einen Gewerken erfolgt²⁾, gemäß der Schlichtung des Streites zwischen Admont und Salzburg, betreffend das *jus cathmearium* an Gruben auf Admonter Grund in der Pfarre Guttaring 1193³⁾, doch am nächsten lag, an ein Recht des Grundeigentümers zu denken⁴⁾. Daß dies aber nicht zutrifft, folgt klar aus der Urkunde von 1284; denn danach erhält gerade der Grundeigentümer, die Gurker Kirche, das Spitzrecht durch Schenkung *omnium ibidem partes vel partem possidencium*, d. h. der Gewerken. Ob als gewerkschaftliches Recht, ist freilich auch jetzt nicht zu sagen⁵⁾.

Von Interesse sind die wiederholten Versuche, den Zeiringer Bergbau, der nach der Überlieferung durch einen plötzlichen Wassereinbruch zugrunde gegangen war, von Staats wegen wiederzuerheben. Nach einem verunglückten Anlauf unter Maximilian (1506) kam es im 18. Jahrhundert unter den neuen wirtschaftspolitischen Ideen zur sogen. Theresianischen Bergwerkserhebung, die aber der hartnäckigen Wassernot auch nicht Herr werden konnte und schließlich, nachdem über 30 000 fl. verbaut worden waren, 1746 mit der Einstellung weiterer Gewältigungsarbeiten endete⁶⁾. 1810 wurde nochmals ein staatlicher Betrieb eingeleitet, abermals erfolglos⁷⁾.

In der zweiten der obenerwähnten Abhandlungen berichtet REDLICH über den Kupferbergbau in der Radmer, der, im 16. Jahrhundert beginnend, seine Blüte, als der reichste in Steiermark, vor und nach 1600 erreichte⁸⁾. Der Bau lag in den Händen privater Gewerken. In den 70er Jahren des 17. Jahrhunderts trat nach bedeutender Verschuldung des Werkes, die in der Wassernot ihren Grund hatte, einer

1) Recht d. ältest. d. Bergb. S. 128.

2) Siehe oben S. 104 Note 5.

3) JAKSCH, Mon. d. Carint. III n. 1430 (= Urkdb. Steierm. II n. 26 S. 55). Eine Bestätigung der Schlichtung erfolgte durch den Erzb. Eberhard II. 1207; JAKSCH IV n. 1599 (= Urkdb. n. 85 S. 131).

4) Dies habe ich in meiner oben angeführten Schrift angenommen. Ebenso UNGER-KHULL, Steir. Wortschatz (1908) S. 526.

5) Das gleichfalls unauflösbare garrenrecht (c. 1197, 1207) mag vielleicht als Karrenrecht zu verstehen sein (Recht auf das Silbererz, das bei der Verführung abfällt? Vgl. mein Böhm. Bergr. II, Iglauer Schöffenspr. n. 19); auch garn = gadem (s. SCHMELLER) könnte in Betracht kommen.

6) SCHMUTZ S. 46, 67 ff.

7) Das. S. 76. — Bergwerksunternehmer ist der Staat in jener Zeit übrigens auch dadurch geworden, daß infolge der Klosteraufhebungen durch Kaiser Josef mehrere Betriebe an den Religionsfond fielen; Beispiele dafür in der hier besprochenen Sammlung Heft I S. 7 (Kloster Seckau), III S. 8 (St. Lambrecht).

8) Siehe die Produktionstabelle S. 31. Die jährliche Erzeugung bewegte sich zwischen 4000 und 5000 Zentnern.

der Gläubiger, Baron Riesenfels, in den Vordergrund, der zwar selbst auch nicht viel auszurichten vermochte¹⁾, aber einer anderen, mit einem verlegenen Bau 1679 beliehenen Gesellschaft den Betrieb mit der Begründung verwehren wollte, die Radmer sei ein Erbbergwerk und könne nicht gleich einem Freibergwerk verliehen werden²⁾. Sein Ende fand das Bergwerk, als zuletzt die Radmeisterkommunität von Eisenerz den Besitz aus den Händen des Stiftes Seitenstetten übernahm, (1842), aber nicht um des Kupfers, sondern des Waldes wegen. —

II.

WUTKE, K., Schlesiens Bergbau und Hüttenwesen (= Cod. dipl. Silesiae XX u. XXI) 1900 u. 1901.

ZIVIER, E., Akten und Urkunden zur Geschichte des schlesischen Bergwesens, Österr. Zeit. 1900.

BRETHOLZ, B., Johannes von Gelnhausen. Kritisch-historische Studien mit zwei Anhängen: 1. Unedierte Iglauer Rechtssprüche für Kuttenberg, 2. Johanns von Gelnhausen „Deutsches Bergrechtsbuch“. Zeitschr. d. Deut. Vereins f. d. Gesch. Mährens und Schlesiens 7 (1903) S. 1—76 und 205—281.

Mit der Sammlung des schlesischen Quellenmaterials haben sich WUTKE und ZIVIER ein dauerndes Verdienst um die Bergbaugeschichte gesichert. Zwar sind wenigstens die wichtigsten Stücke bereits bekannt gewesen, doch hatte man es mit zerstreuten, teilweise recht mangelhaften Veröffentlichungen zu tun, und auch die Zusammenfassung des Materials in dem darstellenden, auf archivalische Studien aufgebauten Werke von AEMIL STEINBECK, Geschichte des schlesischen Bergbaues (2 Bde., 1857), ist unzulänglich, soviel Anerkennung auch dem Verfasser für seine, an ähnlichen Werken so arme Zeit gebührt. Aus dem nun Vorliegenden lässt sich STEINBECK überprüfen. Nicht wenigstens bedarf der Besserung. Dennoch bleibt sein Werk, namentlich für die neuere Zeit, unentbehrlich. Denn auch die beiden obgenannten Herausgeber der Quellen haben sich bisher nicht entschlossen, mit einer Gesamtdarstellung hervorzutreten. Nur die örtliche Bergbaugeschichte ist mehrfach neuerdings behandelt worden³⁾), und von allgemeinen Fragen wurden der Regalgeschichte sogar eingehende Untersuchungen von WUTKE⁴⁾ und ZIVIER⁵⁾, auch BELLEROODE⁶⁾ gewidmet, zu welchen

1) Er verwertete das Kupfer in seiner Messingfabrik zu Reichraming; SRBIK, Exporthandel S. 115.

2) REDLICH S. 9.

3) In den der Landesgeschichte dienenden Zeitschriften (seit 1902 namentlich auch „Oberschlesien“), auch in bergmännischen Fachzeitschriften.

4) WUTKE, Studien über den Entwurf des Bergregals in Schlesien, 1897; Die Bergregalität des Fürstbischofs von Breslau, Zeitschr. f. Berggr. 43 (1902) S. 159 ff.

5) ZIVIER, Zur Theorie des Bergregals in Schlesien, 1897; Geschichte des Bergregals in Schlesien, 1898.

6) BELLEROODE, Beitr. z. Schlesiens Rechtsgesch., namentlich Heft 3 u. 4, Bergbauvorrrechte in der Herrschaft Pleß, 1899 u. 1900.

sich RACHFAHL¹⁾ kritisch und mit richtiger historischer Würdigung der zusammenhängenden allgemeinen schlesischen Verfassungsverhältnisse äußerte.

Beide Veröffentlichungen reichen bis zum Beginn der preußischen Zeit (1740), über die auch STEINBECK nicht um vieles hinausgekommen war (1769). Für die Folge hat jetzt FECHNER auf urkundlicher Grundlage eine Fortsetzung geliefert, die ein reiches Tatsachenmaterial mitteilt, für unsere Zwecke aber einer strafferen, systematischen Zusammenfassung bedürfte²⁾.

WUTKE hat den Stoff derart verteilt, daß der 1. Band, bis 1528 reichend, Vollständigkeit erstreben konnte, während der 2. sich mit einer Auswahl begnügen mußte (s. Vorwort). Hier bietet die Ausgabe von ZIVIER Aushilfe; darüber hinaus stehen nur wenige ältere oder auch neuere Drucke zur Verfügung. Für die auch fernerhin notwendige Nachschau in den Archiven gibt WUTKE dankenswerte Hinweise. Was die Zweckdienlichkeit der Auswahl betrifft, hätte vielleicht doch für einiges Raum geschaffen werden können, das wenigstens der Rechtshistoriker ungern missen wird. Der Herausgeber hat die Landesbergordnung von 1577, die ja allerdings in mehreren (Neu-)Drucken zu finden ist und von ihm selbst bereits anderwärts ediert wurde³⁾, ebenso jene für Glatz von 1578⁴⁾ ausgeschlossen; dennoch gehören diese beiden Grundgesetze gewiß in die Sammlung. Gerne hätte ich an Stelle der bloßen Verzeichnung die auf die Knappschaftskassen bezüglichen Stücke (n. 621, 677, 732) aufgenommen gesehen, wovon das erste und dritte ungedruckt ist, das zweite sich nur in einem veralteten Druck findet⁵⁾. Ein Gleichtes gilt für einige Urkunden, welche die Geschichte der Erfinderprivilegien betreffen, wie n. 674, und weiter die wichtigen Verträge zwischen Regal- und Grundherren über die Bergbaufreiheit, von denen allerdings gesagt ist, daß gewisse Bedingungen üblich waren (s. n. 520, 547, 581, 629)⁶⁾. Vielleicht hätte auch aus dem Reichensteiner Protokollbuch, wenigstens nach Andeutungen bei FAULHABER zu schließen⁷⁾, etwas mehr geboten werden können.

1) RACHFAHL, Das Bergregal in Schlesien, *Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch.* 10 (1898) S. 55 ff.; *Zur Gesch. d. Bergregals in Schlesien*, das. 13 (1900) S. 238 ff., wozu ZIVIERs Erwiderung und Replik S. 299 ff.

2) FECHNER, *Gesch. d. schles. Berg- u. Hüttenwesens, 1741—1806*, Z. f. d. Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preuß. Staate 48 S. 279—401; 49 S. 1—86; 50 S. 140—228, 1900—1902.

3) WUTKE, *Studien* S. 172 ff.; sonst bei WAGNER (1298 ff.) und in der SCHMIDTSchen Sammlung (I 3, 336 ff.), auch bei ZIVIER S. 211 ff.

4) Bei WAGNER Sp. 1301 ff.; SCHMIDT I 3, 345 ff.

5) Zur Sache selbst vgl. KOLBE, *Zur gesch. Entwicklung des schles. Freikuxgelderfonds*, (Zeitschr.) Oberschlesien I (1902/3) S. 154 ff., 231 ff.

6) Bekanntlich bestanden in Schlesien bezüglich der Bergbaufreiheit eigenartige Verhältnisse. An dieser Stelle mag nebenher auf die WUTKESche Urkunde n. 54 (vgl. den Nachtrag) aufmerksam gemacht sein, die ein Beispiel einer Grundrenteignung gegen Entschädigung für den Fortbetrieb eines Stollens gibt (1331).

7) FAULHABER, *Die ehem. schles. Goldproduktion*, 1896 (Bresl. Diss.); ein Teil davon in der Z. d. V. f. Gesch. u. Alt. Schles. 31 (1897).

Der Text, den WUTKE vorlegt, ist, vom sachkritischen Standpunkt genommen, korrekt und lesbar. Auf einige Corrigenda möchte ich aufmerksam machen¹⁾. Die formelle Bearbeitung hält sich in engen Grenzen, die Verweisungen über das gegenseitige Verhältnis und die Abstammung der Quellen sind zu spärlich. Was es mit jener fränkischen B.O. für eine Bewandtnis hat, die in der B.O. für Oppeln etc. von 1528 als für die betreffenden schlesischen Fürstentimer angenommen und gebessert bezeichnet wird (I S. 245, 246), scheint auch der Herausgeber nicht enträtelt zu haben²⁾. Bezuglich der Datierung erhebt sich bei n. 29, dem bekannten Löwenberger Weistum, ein Bedenken. WUTKE reiht es zwischen Urkunden von 1274 und 1281 ein, ohne sich über den Grund auszusprechen. Aus seiner Bemerkung im Nachtrag³⁾ ergibt sich aber, daß diese Altersbestimmung, auf die es bei der Bedeutung der Quelle besonders ankommt, keineswegs als feststehend betrachtet werden darf. Sehr verdienstlich ist die Anlegung eines Wortregisters zu beiden Bänden.

Im Verhältnis zu der grundlegenden Sammlung von WUTKE kommt ZIVIERS Ausgabe als eine wesentliche Ergänzung in Betracht; auch sie wird bei allen Untersuchungen über schlesisches Bergwesen der neueren Zeit heranzuziehen sein. Insbesondere handelt es sich um eine Ergänzung durch das behördliche Aktenmaterial (hauptsächlich Kammerakten aus dem Wiener Reichsfinanzarchiv). Noch mehr als bei W. wird hier die formelle Bearbeitung vermißt, die aus der Aufgabe des Herausgebers nicht ausgeschaltet werden sollte. Auch ZIVIERS Text ist überall in lesbarer Form wiedergegeben⁴⁾. Bei zwei Urkunden (S. 16 und 122) wäre die Beigabe einer Übersetzung zu wünschen gewesen.

Auf einige Ergebnisse der neuen Ausgaben möchte ich näher ein-

1) In n. 26 muß es heißen sephenlehen (= Schöffenlehen) statt seyphen-[seyfen]-lehen, vgl. mein Böhm. Bergr. I S. 72 u. 200 A. 30. In n. 87 fehlt zum Schluß vendiderunt et . . . resignaverunt etc. Auf S. 38 Z. 8 v. o. ist wohl libera statt libra zu lesen; S. 152 Z. 9 v. o. stollen statt stellen; auf S. 165 Z. 3 v. u. füren statt für. S. 168 Z. 4 v. o. hat kein neuer Satz zu beginnen. S. 174 ist die Konjektur o[r]berer unrichtig. S. 229 Z. 2 v. u. muß es heißen muter statt unter und S. 241 Z. 3 v. o. muten statt mitten. S. 261, letzte Zeile, ist die Konjektur gewere irrig. Ungenau oder unrichtig sind die Überschriften zu n. 93, 330, 331, 347, 386. Im 2. Band sind mir wesentliche Versehenen nicht aufgefallen.

2) Vgl. ACHENBACH, D. gem. deut. Bergr. 1871 S. 48.

3) Hier (S. 264) wird W. SCHULTE zitiert (Z. d. V. f. Gesch. u. Altert. Schles. 34 [1900] S. 305), der den Inhalt des Löwenberger Stadtbuchs (um 1360), worin das Weistum enthalten, in die Zeit vor 1323 setzt. Übrigens spricht SCHULTE nicht ausdrücklich vom Bergrecht.

4) An mehreren Stellen hätte sich eine Zusammendrängung empfohlen, besonders, wo es sich nur um Wiederholungen handelt, wie S. 169 ff., 200 ff. Verschiedene Versehenen stellt nach Vergleichung WUTKE II S. VI fest; doch sind sie meist wenig erheblich. Von einigen mir aufgefallenen Corrigenda seien folgende hier erwähnt: S. 108 Z. 16 v. o. ist statt vergleichung offenbar verleihung zu lesen; S. 161 Z. 3 v. o. statt schuezeug (?) wohl schuenzeug; S. 331 Z. 4 v. o. statt zu phenningen wohl zwe (zwu?) ph.

gehen. Vorausgeschickt sei die allgemeine Bemerkung, daß den schlesischen Betrieben, deren Anfänge in den Beginn des 13. Jahrhunderts zu setzen sein dürften¹⁾, eine Entfaltung ins Große nicht beschieden gewesen ist. Es sind — vergleichsweise — kleine Verhältnisse, von denen uns die herausgegebenen Urkundenschätze berichten, klein wie die Territorialgewalten, unter deren Regiment ihre Entwicklung fällt. Gleichwohl ist der Einblick sehr interessant, den wir in diese Bergwirtschaft im Kleinen tun können, und speziell für die Geschichte der Bergstädte erwächst mancher Gewinn. In den wichtigsten Revieren, Reichenstein, Zuckmantel, Beuthen, stand der Bergbau, namentlich jener auf Gold²⁾ in den beiden erstgenannten, unter höchst wechselnden Konjunkturen. Im späten Mittelalter und in der Neuzeit gehen die Betriebe in Zuckmantel und Reichenstein auffallend rasch aus einer Hand in die andere, oft jagen sich die Unternehmungen geradezu. Nur der Fuggerbau im 16. Jahrhundert weist mehr Stetigkeit auf. Von dem Einfluß der Hussitenkämpfe liegt eine auf Zuckmantel und Freiwalda beztigliche Nachricht vor (WUTKE n. 176). Die Folgen des 30jährigen Krieges werden mehrfach erwähnt³⁾, doch kam selbst in Reichenstein, das besonders zu leiden hatte, auch in dieser Zeit der Bergbau nicht ganz zum Erliegen⁴⁾. Bis ins 18. Jahrhundert blieb die Lage eine trostlose. 1728 spricht ein Doktor der Medizin in einer Eingabe an den Kaiser von dem allgemeinen Mangel an Gewerken und bemerkt: Geld in die Bergwerke zu stecken, „dise gewünstarth“ sei „gantz unglaublich u. verächtlich worden“ (ZIVIER S. 462).

Neues Licht fällt auf die Beziehungen zum böhmischen Bergrecht. Recht und Rechtszug beherrschte das glänzende Haupt des deutschen Bergrechts, Iglau, und neben ihm Kuttenberg. Außer Troppau (1271, WUTKE n. 26) hat Reichenstein 1491 und wieder 1502 (das. n. 257, 291) „alle recht, freiheit u. herlichkeit erhalten, „di zu Kuttenberg, Iglaw u. andirswo im konigreich zu Behmen gehaltin werden“. Den Zuckmantlern wurde das Iglauer Recht, von dem es heißt, daß sie eine Aufzeichnung besaßen, 1455 bestätigt (n. 196 S. 82)⁵⁾, und später wurde noch besonders die Vermessung nach dem Iglauer Recht und der czug gen der Iglaw angeordnet (1518, n. 362). Im Jahre 1519 erhielten auch die Gewerken von Freiwalda zugesichert, daß sich jeder Bergmann „umb sein frei gelt kegen der

1) Vor 1200 hat der Bergbau kaum begonnen. Vgl. zu den vier ersten Stücken WUTKES, die dieser noch ins 12. Jahrhundert setzt, W. SCHULTE a. a. O. 35 S. 371. Glaubwürdig erscheint, daß 1210 schon gebaut wurde.

2) Eine gewisse Bedeutung muß der Einführung des Amalgamierungsverfahrens zugekommen sein, doch werden wir darüber nicht aufgeklärt.

3) Vgl. z. B. ZIVIER S. 393 (1629): Das Bergwerk Beuthen, dessen Stollen allein über 200 000 fl. zu bauen gekostet, sei in diesen Kriegszeiten verfallen und eingegangen. WUTKE n. 869 (1639): Das Tarnowitz Bergwerk sei durch langwährende Kriegsdrangsäle in großen Abgang gekommen.

4) FAULHABER a. a. O. S. 34.

5) bestätigen... alles, das ihre rechtsbücher, Magdeburgisch stadtrecht, Iglisch bergrecht... aussagen.

Iglaw umb rechtlich erfahrung czihen" dürfe (n. 376 S. 212). Das Kuttenberger Recht wurde 1497 dem Kunnersdorfer Bergwerk im Görlitzschen verliehen (n. 275), und böhmisches Bergrecht überhaupt, wie es schon 1273 dem Kloster Kamenz vorgeschrrieben ward (n. 27), ist wohl auch an Gottesberg in dem Privileg des K. Wladislaw von 1499 übertragen worden (n. 278).

Der Rechtszug aus Schlesien nach dem Oberhof Iglau, insbesondere von Zuckmantel, Reichenstein, Beuthen (auch Troppau, Kupferberg), war schon aus der Veröffentlichung der Iglauer Entscheidungen näher bekannt¹⁾. Außer den gedruckten Schieden wußte man aber aus Sternberg noch von 6 Iglauer Schöffensprüchen nach Zuckmantel, die sich einst im Archiv dieser Stadt befunden haben sollen, die jedoch nicht wieder aufgefunden werden konnten²⁾. Darauf gibt nun WUTKE³⁾ eine Notiz aus dem Nachlasse Stenzels, aus der wir die Rubriken und für 5 der Sprüche das Datum (1330, 1340, 1342) erfahren. Sie sind allem Anschein nach mit den bekannten Oberhofentscheidungen nicht identisch⁴⁾.

Neben und nach dem „böhmischen“ hielt das „deutsche“ Bergrecht Böhmens, d. i. das Joachimstaler, in Schlesien seinen Einzug. 1529 erklärte der Breslauer Bischof die Ordnung von Joachimsthal für Freiwaldau, insbesondere für die „harten“⁵⁾ Bergwerke als verbindlich und anerkannte den Rechtszug dahin (W. n. 442). Für Gottesberg sollte nach der B.O. von 1532 die ganze Freiheit und Ordnung, „die im Jochemsthal ausgangen ist, an allen punkten, stücken u. artickuln“ gelten, auch der Rechtszug dahin (n. 472). Ebenso für Zuckmantel 1533, doch ohne daß der Rechtszug bestimmt wurde (n. 477 S. 26). Schon vorher, 1528, war der Gebrauch des Joachimstaler Rechts für die Unternehmungen in Nimptsch, jedoch neben dem Schwazer und Annaberger, und im selben Jahre für die Gewerkschaft des Hans Turzo von Betschendorf in Neiße, neben dem Annaberger, angeordnet worden. Die

1) Die Sprüche nach Zuckmantel sind genauer zu datieren als in meiner Ausgabe (Böhm. Bergr. II). Da in Spr. n. 76 (= WUTKE n. 81) vom König als „unserem Herrn“ die Rede ist, gehört dieser Spruch hinter das Jahr der Erwerbung von Zuckmantel durch die böhmische Krone, 1339; ebenso wohl auch der in der Handschrift unmittelbar vorausgehende und folgende, n. 19 u. 73 (= W. n. 80 u. 82).

2) Vgl. mein Böhm. Bergr. II S. VI.

3) S. 27. Offenbar hat STERNBERG die hier erwähnten Sprüche im Auge gehabt.

4) WUTKE meint, daß sie mit solchen „in Zusammenhang stehen“. Die Rubriken lassen aber, wenigstens zum Teil, ganz deutlich andere Materien erkennen.

5) Bezuglich der „weichen“ Bergwerke soll es wie in Zuckmantel gehalten werden. Die Unterscheidung der Bergwerke in harte und weiche wird nicht immer in gleicher Art gemacht. 1528 (W. n. 423) heißt es z. B.: harte, es sey uf golt, silber, kupfer . . . weiche bergwerke ader seifen; auch nach STEINBECK (II S. 107) sind weiche Bergwerke Waschwerke, namentlich in Zuckmantel. Dagegen wird anderwärts auf „Kupferwasser, Alaun, Schwefel u. dergl. weiche geringe Metalle“ hingewiesen, auch ein Erbstollen „auf den weichen Zechen“ erwähnt (W. n. 700 u. II S. 215, Z. S. 141).

landesherrliche Gesetzgebung zielte dahin, dem weitverbreiteten Joachimstaler Recht gemeine Geltung zu verschaffen. Nachdem dies schon König Ferdinands Wille gewesen war¹⁾, befahl Kaiser Maximilian II. 1572, „dass sich die gewerckhen biss auf khunfftige vollige vergleichung mit den stennden im künigreich Behaim der Joachimstallischen perckhordnung gebrauchen mugen“²⁾. Bald darauf wurde aber für Ober- und Niederschlesien eine eigene B.O. erlassen, mit der Begründung, daß „aus Mangel einer Bergfreiheit und anderen Ursachen die Bergwerke ungebaut und unerhoben blieben“, und damit nicht nur die Gewerken, sondern auch andere Landeseinwohner und Untertanen „dauon gebessert u. bereichert“ würden; es ist die bekannte Rudolfinische B.O. von 1577³⁾. Sie hält das Joachimstaler Recht als Subsidiarquelle aufrecht⁴⁾. Demgemäß berichtet auch die schlesische Kammer 1591, daß außer der Rudolfinischen B.O. „sonst in Schlesien die Joachimstalische ordnung in brauch gehalten wirdet“ (Z. S. 322)⁵⁾.

Wenig bedeutend war der Zusammenhang mit dem sächsischen Bergrecht. Zweimal wird das Annaberger Recht neben dem Joachimstalischen, das doch nur seine Kopie ist, erwähnt (s. o.), sonst hat überall dieses den Vorzug. So scheinen die Beziehungen zu Meißen⁶⁾ seit der Zeit abgebrochen, da nach Verleihung des Freiberger Rechts für das Kloster Leubus 1258 (W. n. 17) dieses sich gleichwohl an Iglau um eine Rechtsbelehrung wandte, dessen Mitteilung es 1268 bestätigt erhielt (W. n. 23, 24).

Selten wird eines polnischen Bergrechts gedacht. Bekannt ist die Stelle aus der B.O. für Oppeln etc. von 1528 über die polnischen rechtmäßigen Bergwerksgebräuche⁷⁾. Es erhellst nicht, was damit gemeint ist. Ich konnte aber in dem ganzen Material kein Anzeichen finden, daß es sich um etwas anderes handelte als um deutsche Gebräuche im oberschlesischen Bezirk. Von einer „polnischen B.O.“

1) 1556, ZIVIER S. 39: es sei für alle Bergwerke in Schlesien die Joach. Ordnung zu brauchen bewilligt. 1562 berichtet der Erzherzog Ferdinand an den Kaiser, für Niederschlesien werde die Joach. Ordnung vorgeschlagen, für Oberschlesien aber die Tarnowitz (Z. S. 111).

2) ZIVIER S. 149. Vgl. auch das S. 135, 136 (1565).

3) Siehe oben S. 109 Note 3. Über die Frage ihrer Geltung vgl. WUTKE, Studien S. 179 ff. und RACHFAHL a. a. O. 10 S. 75.

4) WUTKE, Studien S. 178: Auch sonst . . . nach vnserer Joach. bergordnung vnd newen vergleichung [sogen. Bergwerksvergleich von 1575] zu halten. ZIVIER S. 219.

5) Dazu die Fortsetzung: welche aber alhier nit zu bekommen ist! Sie wird nebst der Schlaggenwalder Zinn-B.O. kurz darauf aus Prag überschickt (Z. S. 323).

6) Die Berufung unparteiischer Sachverständiger aus Meißen, die „neben uns oder unsren rethen . . . erkennen“ sollen, sichert der Herzog von Münsterberg 1536 den Gewerken von Schönwalde zu (W. n. 502 S. 42). Sehr allgemein lautet die Zusicherung in einem kaiserlichen Privileg für die Brüder v. Schärfenberg von 1713, daß in supplementum auch die Begünstigungen der kursächsischen, brandenburgischen und braunschweigisch-lüneburgischen B.O. Anwendung finden sollen (Z. S. 447).

7) Vgl. STEINBECK II S. 179.

im Gegensatz zu einer „böhmischen“ wird in einer königlichen Instruktion von 1557 gesprochen¹⁾.

Sehr lehrreich ist ein Überblick über die Herkunft der Gewerken nach Heimat und Stand. Fremdes Kapital spielte eine große, ja die größte Rolle, wenigstens seit dem ausgehenden Mittelalter. Daher die häufige Bezugnahme auf die ausländischen Gewerken (z. B. 1420, W. n. 172). Erzherzog Ferdinand berichtete 1562 an den Kaiser, daß von den Fremden „die perckhwerch in diesen lannden am maisten erpaut werden müssen“ (Z. S. 110). Die B.O. für Oppeln etc. von 1528 nennt „deutsch, bemisch und polnisch gewerken“ (W. I S. 257).

Unter den polnischen Gewerken sind in erster Linie Krakauer deutsche Bürger zu verstehen, deren Unternehmungsgeist sich wie dem ungarischen²⁾, so auch dem schlesischen Bergbau zuwandte. Wir begreifen namentlich seit Anfang des 16. Jahrhunderts häufig dem Christof, Sohn des Kaspar Beyer (Ber)³⁾ und Mitgliedern der Familie Turzo. Einem aus Österreich (?) nach der Zips eingewanderten Geschlechte angehörig⁴⁾, hatte sich Johann Turzo aus Leutschau 1465 in Krakau ansässig gemacht⁵⁾. Eine Urkunde von 1493 nennt ihn Bürger (eine zweite von 1495 auch Ratsherr) dieser Stadt und kennzeichnet ihn als Geldgeber nordungarischer Gewerken, der auf Grund seiner Kreditgeschäfte zu Bergwerksbesitz gelangte⁶⁾. Seine ungarischen Unternehmungen⁷⁾ führten zu einer Verbindung mit den Fugger, die 1495 ihren Anfang nahm und nach seinem Tode von seinen Söhnen Georg und Alexius fortgesetzt wurde⁸⁾. Wahrscheinlich bestimmten sie die aus diesem „ungarischen Handel“ und der Verschägierung mit den Augsburger Kaufherren herrührenden Beziehungen zu der späteren Anteilnahme an

1) Die eingesetzte Befahrungskommission soll darüber berichten, „ob sich die polnisch oder behemisch bergkhordnung dahin [für Oppeln bezw. Schlesien überhaupt] schigkhen wierdet“; ZIVIER S. 46.

2) Vgl. DOBEL, Der Fuggerbergbau und -Handel in Ungarn, Zeitschr. d. Hist. Ver. f. Schwaben und Neuburg 6 (1879) S. 34; KAINDL, Gesch. d. Deutschen in d. Karpathenländern (1907) I S. 318. KAINDL verzeichnet S. 367 auch Literatur in polnischer Sprache.

3) Siehe WÜTKE, Index.

4) KRONES, Handb. d. Gesch. Öst. III (1879) S. 160 und KAINDL II S. 331.

5) BAUCH, Zeitschr. d. V. f. Gesch. u. A. Schles. 36 (1901) S. 195. Johanns Sohn Georg wurde 1486 Bürger von Krakau.

6) SCHMIDT, Sammlung II 1 S. 56 (vgl. S. 60). Vgl. auch WENZEL a. weiter a. O. S. 166.

7) Vgl. WENZEL, Magyarország bányászatának krit. története, Budapest 1880, S. 165 ff. Es scheinen bestimmte hüttentechnische Kenntnisse gewesen zu sein, durch die Johann zu reichem Erfolg kam, wie aus den Angaben über seine Studien in Venedig zu schließen ist. 1496 erteilte K. Wladislaw ihm und Georg T. ein Privileg zur Errichtung von Saigerhütten, wie sie bisher in Ungarn noch nicht bestanden hatten; SCHMIDT a. a. O. S. 65.

8) Vgl. über den sogen. älteren ungarischen Handel der Fugger-Turzo, der von 1495—1525 dauerte, DOBEL a. a. O. S. 33 ff. und STRIEDER, Inventur S. 13, 16, 38 und 46.

schlesischen Betrieben. Denn in Fuggerscher Gesellschaft beteiligte sich zuerst Georg Turzo, Schwager des Jakob Fugger, nebst seinem Bruder (Alexius?)¹⁾ an jenem Vertrag mit den Münsterbergischen Herzögen von 1511, von dem noch weiter unten die Rede sein wird. Auch 1513 gingen die beiden Familien gemeinschaftlich bei einem Hüttenenerwerb vor (W. n. 341). Während Georg nicht weiter in unseren Quellen genannt wird, auch von Alexius nichts verlautet, hören wir von einer Reihe von Unternehmungen des jüngeren Hans Turzo von Bethlehemsdorf (Bethlenfalva)²⁾, Freiherrn auf Wohlau, Steinau, dann auch zur Pleß. Dieser hatte seit 1520, wenn nicht früher, Betriebe in Freiwaldau, die indes einen schlechten Fortgang nahmen³⁾, in Johannisberg⁴⁾, Friederberg⁵⁾. Die letzten Nachrichten betreffen Hämmer, die veräußert wurden, wie der mit Myslowitz und anderem 1536 verkauft Hammer Bogutschütz (Kattowitz)⁶⁾ und 1550 ein Hammer an der Klodnitz (Althammer), der beim Verkauf der Herrschaft Pleß, den drückende Schuldenlast im Jahre 1548 notwendig machte, noch vorbehalten worden war⁷⁾.

Verfolgen wir in unseren Quellen die böhmischen Gewerken, so finden sich ihrer nicht wenige, wie wir ja übrigens auch umgekehrt z. B. Breslauer Bürger in Joachimstal bauen sehen (1520, W. n. 379), oder in Hangenstein in Mähren (1504 n. 305; 1506 n. 315)⁸⁾. An der Wieberaufbringung der eingegangenen Reichensteiner Baue beteiligte sich der Prager Bürger Nickil Keylhaw als Haupt einer Großgewerkschaft, wofür er, wie auch für andere Unternehmungen in den „Monsterbergschen, Franckensteynischen u. Glatzischen landen“ 1480 ein Privileg erhielt (W. n. 240). Derselbe erscheint im gleichen Jahre als Gewerke einer privilegierten Zuckmantler Gewerkschaft (n. 242). Die Aufbringung der Bergwerke zu Goldberg und Nikolstadt unternimmt 1404 eine Gesellschaft des Prag-Neustädter Pfarrers Michael von Deutsch-Brod, der unter anderen auch ein Olmützter Domherr und

1) Alexius ist der Erwerber der Herrschaft Pleß (1517), wozu auch der Bogutschützer Hammer (Kattowitz) gehörte, von dem wir freilich nicht wissen, ob er ihn selbst betrieb. 1525 verkaufte er die Herrschaft weiter an seinen Bruder Hans d. J. Vgl. WUTKE, Studien S. 87 ff.

2) Johann T., gest. 1508, hatte nach WENZEL a. a. O. S. 167 vier Söhne: Johann (Bischof von Breslau), Georg, Alexius und Johann d. J.

3) 1520–1531, WUTKE n. 382, 386, 402, 440, 446, 462.

4) 1520, 1528, W. n. 382 und 419. Bei dieser Verleihung ist das Verbot bemerkenswert, anderen das Feld zu sperren.

5) 1520, das. n. 381. Ein allgemeines Privileg für das Fürstentum Neiße datiert von 1528, W. n. 423. Darin findet sich die den Fuggern gewährte Befreiung vom Verkauf des Edelmetalls übrigens nicht.

6) WUTKE n. 501. Ob der Hammer im Eigenbetrieb stand, ist allerdings auch hier nicht ersichtlich.

7) WUTKE n. 414. Vgl. ZIVIER, Oberschlesien I S. 515 ff.

8) Siehe auch den Iglauer Schöffenspruch n. 80 (1507) in meinem Böhm. Bergr. II. Unter anderem lernen wir als unternehmungslustigen Fürsten den durch seine politische Rolle in Böhmen bekannten Herzog Karl von Münsterberg kennen; vgl. STERNBERG, Umrisse etc. I 2 S. 36 ff., betreffend Eile (1516), ferner WUTKE n. 336 über seine Salzerschließungsversuche (1512).

ein Kuttenberger Bürger angehören (n. 163). In Zuckmantel war König Georg von Podiebrad „ansehnlich betheiligt“¹⁾. Als Reichensteiner Gewerken werden 1514 mehrere böhmische Adelige genannt, Ladislaw Herr von Sternbergk u. auff Bechin, oberster Kanzler des Königreichs, Wilhelm her von Rysenbergk, Herman her von Schonburgk auf Trautenaw usw. (n. 347)²⁾. Im Jahre 1581 übernahm Wilhelm, danach Peter Wock von Rosenberg einen bedeutenden Bergwerksbesitz in Reichenstein und Silberberg aus den Händen von Gläubigern der Münsterbergschen Herzöge, die Pfandbesitz daran erlangt hatten; doch wollte freilich die Unternehmung nicht glücken³⁾.

Was die fremden „deutschen“ Gewerken betrifft, so interessiert vornehmlich, wie weit sich das süddeutsche Handelsgroßkapital, d. h. die „Kaufleute“, der schlesischen Goldproduktion zuwandten. Wir finden sie teils mittelbar beteiligt als Geldgeber einzelner Gewerken oder Gesellschaften, teils als unmittelbare Unternehmer. Dies gilt von den Fugger, die allein dauernd festen Fuß faßten; andere Namen werden nur vereinzelt genannt⁴⁾.

Eine Reihe sehr interessanter Urkunden, die schon A. SCHULTE benutzt⁵⁾ und jetzt WUTKE vollständig abgedruckt hat, berichtet von den Geldgebern der Großgewerken in Reichenstein, der Rußwurm und Starczedel. Es handelt sich um die Liquidierung dieser Gesellschaft bzw. den Ausgleich der Streitigkeiten, die sich zwischen der Gesellschaft, ihren Gläubigern und dem Herzog von Münsterberg erhoben hatten. Die Kreditoren werden zum Jahre 1510 als Welser und sein anhängige mitgläubiger bezeichnet; unter ihnen sind mit Namen genannt: Jakob und Anton Welser, die Vöhlins-Gesellschaft, Peter Imhof und Brüder, die Humpiß-Gesellschaft, Lienhart Hirßvogel⁶⁾ und Bruder, Hans Baumgartner, Herwart, Pimel und andere⁷⁾. Zwischen diesen und ihren Schuldern, aber auch mit dem Herzog, entstand nun ein Streit deshalb, weil die Gläubiger, in dem Besitz der schuldnerischen Berggüter⁸⁾ „zu vergnugung irer schuldt“ vertraglich eingesetzt (d. h. in

1) STEINBECK II S. 107.

2) Sie lassen sich in der Gewerkschaft vertreten „durch Merthen Heyding goldtschmydt unsern mitegewerkhen“.

3) FAULHABER S. 34.

4) Nach EHRENBERG, Zeitalter d. Fugger I S. 189 besaß Lukas Semler 1511 Hüttenwerke in Schlesien. Einen Nürnberger Stapf d. Ä. erwähnt z. J. 1559 WUTKE n. 653.

5) SCHULTE, Gesch. d. mittelalterl. Handels I S. 637. Vgl. RAUPRICH, Breslaus Handelslage im Ausgange des Mittelalters, Zeitschr. d. V. etc. Schles. 26 (1892) S. 23 ff.; STRIEDER, Zur Genesis S. 192.

6) Außer dem hier genannten Lienhart Hirßvogel, offenbar dem Nürnberger, tritt öfter in unseren Quellen auch ein Linhart Vogel auf, Breslauer Bürger und zeitweilig Ratsmitglied (1505—1514), Faktor der Fugger (vgl. FINK am unten a. O. S. 302). Auch von ihm heißt es, daß er dem Rußwurm und seiner Gesellschaft Geld „gelegt und vorgestrackt“ habe, „dem bergwerk u. guetern zu enthaltung“ (1509 W. n. 323).

7) WUTKE n. 329—331. Die Liste der Gläubiger lautet in diesen Stücken nicht gleich.

8) Diese Güter wurden gerichtlich auf 6476 fl. geschätzt, W. n. 330.

Pfandbesitz), den Betrieb verabsäumten. Der Stillstand schädigte die Schuldner, wie aber auch den Herzog, der um seine Abgaben kam¹⁾, und mußte den Verlust des Bergwerkeigentums wegen Verliegens zur Folge haben. Darum wurden die Gläubiger vor das Reichensteiner Berggericht geladen, und als sie sich nicht recht verantworteten, verloren sie ihr Recht an den Berggütern und ward erkannt, daß sie den Schaden entgelten sollten. Schließlich — die Kaufleute hatten noch durch Bürgermeister und Räte von Nürnberg und Augsburg die Intervention des Kaisers angerufen (n. 328) — kam ein Vergleich zustande, der von den drei beteiligten Parteien, doch nicht von allen Gläubigern, mit Hand und Mund angenommen wurde (n. 331). Danach traten die Kaufleute ihre Gläubigerrechte²⁾ an den Herzog ab und zahlten diesem überdies eine (anscheinend geringe) Summe nebst einer Verehrung für die Herzogin, wogegen weder der Herzog noch Ruswurm und Starczedel gegen sie weiter Ansprüche haben sollten.

Welche Umstände die Fugger zu ihren schlesischen Bergwerkspekulationen anfänglich bestimmten, wird auch aus den neuveröffentlichten Quellen nicht klar. Es bleibt ebenso möglich, daß ihnen durch Kreditgeschäfte nach Art der vorerwähnten oder als Gläubigern der Herzoge schuldnerischer Teilbesitz in Reichenstein pfand- und zahlungsweise zufiel, wie daß sie sofort mit Teilkäufen oder Mutungen begannen. Nach FINK, der uns in dankenswerter Weise die Geschichte ihrer schlesischen Unternehmungen geschildert hat, sind sie schon 1502 Gewerken in Reichenstein gewesen³⁾. Seither wächst ihr Besitz stetig. 1511 übernahmen Jakob Fugger und Vettern mit Georg Turzo und Bruder die „gutter und teyl [hutten, heusser, teyl, ertz, getzeug], so etwan der Russworm und Hanns Starczedels gewesen“ und die sie verlegt hatten, von den Herzogen als den Erwerbern der Gläubigerrechte gegen die letztgenannten käuflich um 1600 fl. (und bezw. ihren Vorschuß)⁴⁾. Weitere Erwerbungen datieren von 1513, wo sie und Turzo eine herzogliche Hütte, gelegen „zwischen irer vorigen hüeten, die Nickel Erlmanns gewesen“, und einer fremden, nebst Zubehör für 553 fl. ung. kaufen (W. n. 341); dann vom Jahre darauf, wo sie zwei andere herzogliche Hütten eintauschen (n. 350). 1526 wurde von ihnen ein neues Lehen aufgenommen (n. 408), 1527 vier halbe Gruben gekauft (n. 417). So hatten sie 1529, wie FAULHABER mit Berufung auf ein Reichensteiner Protokollbuch sagt⁵⁾, „bereits die kleine Hälfte

1) Der Streit drehte sich um die Schulden der Bergwerksgesellschaft, „auch etlicher scheden, intteresse u. unchosten halb, so der gedacht furst, Starczedel u. Ruswurm aynes ungepauften bergwercks halben . . . erlitten“. W. n. 331.

2) Es liegt nahe, anzunehmen, daß sie sich teilweise schon bezahlt gemacht hatten.

3) FINK, Die Bergwerksunternehmungen der Fugger in Schlesien, Z. d. V. f. Gesch. u. A. Schles. 28 (1894) S. 294 ff. bezw. 309. Dazu STRIEDER, Inventur S. 50 ff.

4) W. n. 333.

5) A. a. O. S. 22. Im Jahre 1528 beantragte der Fuggerfaktor beim

des ganzen Bergwerks in Händen“. Außer in Reichenstein¹⁾ versuchten sie auch in Freudental auf Gold, Silber und Kupfer zu bauen (1538, W. n. 528, 530), und Anton Fugger, Sohn des Georg, war nach FINK schon seit Beginn des Jahrhunderts Unternehmer des Goldbergbaues im bischöflichen Freiwaldau²⁾. Hier und ebenso über Reichenstein erwarben die Fugger auch die herrschaftlichen Rechte³⁾; inwieweit auch bergbehördliche, ist mir zweifelhaft.

Sein Ende fand der Fuggerbau in Reichenstein mit Ausgang der 60er Jahre, nachdem er schon 1565 passiv geworden war. Da die Herzoge sich zum Ankauf nicht verstehen wollten oder konnten, wurde der ganze Handel dem bisherigen Faktor käuflich überlassen, dem es 1573 gelang, ihn für 2600 Thaler weiter zu veräußern⁴⁾. Länger, bis 1580, währte der anscheinend unbedeutende Fuggerbau in Freiwaldau⁵⁾.

Aus dem schlesischen Goldbergbau zogen die Fugger übrigens nicht bloß den normalen Gewinn; sie waren, wie überall, bevorzugte Gewerken. Gemäß dem Vertrage von 1511 (W. n. 333 S. 182) traf sie nicht die schwere Last des fiskalischen Vorkaufsrechts, der „Lösung“ des erzeugten Edelmetalls; sie brauchten „kein goldt in unser moncze ader kammer auff Reichenstein zu gebin“; d. h. sie konnten es frei verhandeln⁶⁾. Auch von der Verpflichtung, das Blei für den Schmelzprozeß aus der fürstlichen Kammer zu beziehen, waren sie auf Grund des Vertrages von 1511 befreit⁷⁾. Nutzen mögen sie auch aus dem Pfennwerthandel gezogen haben⁸⁾.

Was Ertrag und Gewinn der Fuggerbaue betrifft, bleiben wir auch nun auf das angewiesen, was FINK und FAULHABER bereits beigebracht

Berggericht, alles, was seit 1511 von den Fugger neu hinzuerworben worden wäre, in die Protokollbücher einzutragen. FINK S. 314.

1) Darauf beziehen sich auch noch WÜTKE n. 584 (1543); 606 (1548); 633 (1555); 656 (1559). In den 40er Jahren hatten die Fugger 6 Hütten; im ganzen soll sich die Zahl der Hütten von 20 auf 14 in den 50er Jahren verringert haben. FAULHABER S. 28, 30. Auch der fremde Bergwerksbesitz war neben dem der Fugger beträchtlich; es lag offenbar außerhalb ihrer Absicht, das Berg- und Hüttenwerk ganz an sich zu ziehen.

2) S. 317.

3) Freiwaldau war seit 1540 bis zum Rückkauf durch den Bischof (vor) 1562 Lehen der Fugger. FINK S. 321. Vgl. das S. 318 ff. über die früheren Schicksale von Schloß und Städtchen Fr., das dem Fuggerischen Diener Hans Süß (als Gewerke bei W. n. 376 genannt) eingeräumt worden war (W. n. 351).

4) FAULHABER S. 32. Die abweichende Darstellung bei FINK S. 316 ff. scheint nicht richtig zu sein (FAULHABER bemerkt darüber nichts). — Inzwischen war auch der ungarische Handel aufgegeben worden; der fünfjährige Pachtvertrag von 1541 wurde nicht mehr erneuert. DOBEL a. a. O. S. 49. Das Breslauer Kontor wurde 1565 aufgelöst; FINK S. 332.

5) FINK S. 322.

6) Dieses Recht wurde erneuert 1514, n. 348; vgl. auch 589 Zusatz. Die Zehntpflicht blieb aufrecht. Münzrecht hatten die F. nicht.

7) Vgl. W. n. 321 S. 165, wo das Datum im Sinne des Nachtrags zu berichtigten.

8) FINK S. 312 (woselbst aber dieser Handel irrig erklärt wird).

haben. Danach war auch der höchste Ertrag aus dem Reichenstein verhältnismäßig nicht bedeutend; er beläuft sich 1536 auf 328 Mark Gold Breslauer Gewichtes. Ist aber auch das finanzielle Ergebnis für Fuggerischen Maßstab nur ein bescheidenes gewesen, und berücksichtigt man auch, daß sich neben ihnen stets fremdes Unternehmertum zum guten Teil behauptete, so ist doch die große volkswirtschaftliche Bedeutung ihrer ausdauernden Betriebe selbstverständlich nicht zu verkennen. Sie durften sich mit Recht rühmen, Geld unter die Leute gebracht zu haben¹⁾ — auch andere als die Armen, deren sie gedenken, zogen daraus Nutzen²⁾.

Von anderen Gewerken verlautet nur selten etwas, wie z. B. von einem Neu-Sohler (1519, W. n. 370). Über Walen erhalten wir nur Andeutungen³⁾. Nach einer älteren, bei WUTKE nicht belegten Angabe baute (es wird von „pachten“ gesprochen) 1348 in Goldberg und Nikolstadt der Lombarde Anastasius von Florenz⁴⁾.

Was die Herkunft der Gewerken ihrem Stande nach betrifft, so läßt sich im allgemeinen unschwer ein Bild gewinnen, so wenig auch das Verhältnis der Veranteilung der einzelnen Stände irgendwie genau ermittelt werden kann. Soviel aber erscheint, wir deutlich genug, daß sich neben dem bürgerlichen Element, das, wie wohl überall, den Grundstock der Gewerken bildet, der Landadel und viele Fürsten in Schlesien lebhaft — freilich ohne zumeist länger durchhalten zu können — für den Bergbau interessierten. Darauf läßt schon das Goldberger Weistum aus der Mitte des 14. Jahrhunderts schließen, das Herren und Ritter und Knechte als Mitglieder der Gesellschaften nennt.

Unter den Fürsten sind die Münsterbergschen Herzöge zunächst zu erwähnen, insbesondere Karl I.⁵⁾; sie versuchten später in finanzieller Bedrängnis vergeblich ihre gesamten Rechte in Reichenstein — den Grubenbesitz hatten sie zum Teil (nachdem sie ihn an sich gelöst und wieder vergeben hatten) durch Heimsagung erworben — dem Kaiser zu verkaufen⁶⁾. Dann die Herzöge von Liegnitz, besonders Friedrich II.,

1) Sie schreiben 1559 den Münsterbergischen Herzögen, daß sie „den armen zu berg vnd tal in wälden, kolungen, hüttien vnd vil umliegenden flecken zur erhaltung vnd zum besten ihr gut vnd gelt dargestrecket“; FAULHABER S. 43.

2) Über die Besteckung der Breslauer Beamten durch Neujahrsgeschenke usw. vgl. FINK S. 337. Nach ihrem ungarischen Muster scheinen sie aber doch nicht gewirtschaftet zu haben.

3) Siehe WUTKE n. 198, 782, 894 S. 211.

4) NEUMANN, Gesch. d. Wuchers (1865) S. 377, zitiert bereits von INAMA, Wirtschaftsgesch. III 2 S. 482.

5) Vgl. z. B. W. n. 341 (1513), 350 (1514), 371 (1519), 385 (1521). Nach der letztertierten Urkunde trägt ihm Ulrich grave zu Hardegk, zu Glotz etc. ein Bergwerk auf, „etwan des Bischoffs stollen, itzunder sant Jacobs stollen zun Funff Fursten genant“, so zwar, daß er selbst 1½ Schichten und von seinen 4 Söhnen je zwei je 1 Schichte erhalten sollen, während die restliche halbe Schicht ein gewisser Sigmund Seidlitz übernimmt. Über Unternehmungen in Böhmen vgl. oben S. 115 Note 8.

6) 1564 ff. Vgl. FAULHABER S. 30 ff., STEINBECK II S. 78 ff., ZIVIER S. 182 ff., Bergwerk und Stadt mußten schließlich den herzoglichen Gläubigern

der unter anderem von K. Wladislaw 1505 das Privileg erwirkte, daß er vier meylen breyth u. langk außerhalb seiner Fürstentümer (Lignicz, Goltpergk, Gradissbergkh u. Haynaw¹⁾) in des Königs angrenzenden Landen an beliebiger Stelle bauen oder andere beleihen dürfe (W. n. 309²⁾). 1527 steht er an der Spitze einer Gewerkschaft von Fürsten, Prälaten, Pfarrern, Adeligen und 53 Kaufleuten aus Breslau, Glatz und Dresden, welche Gesellschaft den Silberberg wieder in Aufnehmen bringen will (n. 409). Wir hören weiter von Unternehmungen des Herzogs Georg II. von Brieg³⁾, besonders aber von der Baulust des Markgrafen von Brandenburg-Onolzbach, Georg⁴⁾. 1527 spricht er von den Teilen des Markgrafen Albrecht, Herzogs von Preußen, in Beuthen, die er für diesen vorschußweise verlegt, damit ihm keine Säumnis zur Last falle (W. n. 415), und in einem Schreiben an seinen Gläubiger, den Krakauer Bürger Michael Mandel, gedenkt er im gleichen Jahre des Anteils des Markgrafen Kasimir: „dyweyl ytzgemelter unser pruder seliger sampt uns an mer orten etwo vyl gelt auf die pergkwerck gewandt“ (n. 416). Daß Markgraf Georg dabei auch auf verfehlte Unternehmungen verfiel, zeigt die Urkunde von 1538 (W. n. 525), wonach man mit großen Unkosten einen Hammer in Jägerndorf erbaut hatte, hernach aber das „eisen, das doselbigst gemacht, mit frumen nit anzuwenden“ wußte⁵⁾.

Gering scheint verhältnismäßig der Anteil der Breslauer Bischöfe und Fürsten in Neiße gewesen zu sein, die dem Bergbau mehr die papierene Hilfe ungezählter Bergordnungen (für Zuckmantel) angeidehen ließen. Doch wissen wir auch von mehrfachen eigenen Unternehmungen. Besonders dürfte Balthasar von Promnitz zu nennen sein,

überlassen werden, die abermals vergeblich an den Kaiser herantraten; die Verhandlungen bei ZIVIER S. 223 ff. Übrigens ließ sich auch sonst der Kaiser bzw. König (abgesehen von dem oben S. 116 erwähnten Falle) in keine Unternehmungen in Schlesien ein. Nur ganz vereinzelt wird darüber etwas berichtet; vgl. ZIVIER S. 18 ff., betreffend die Errichtung zweier Eisenhämmer in Görlitz und Sagan (1549) und FECHNER a. a. O. 48 S. 285 über eine Kaiserliche Hütte in Reichenstein (1738). Über das fürstliche Einkommen aus Zehent, Vorkauf, Bleiverkauf und eigenen Unternehmungen in Reichenstein von 1545—1556 vgl. die Angaben bei WUTKE n. 589. Der Eigenbetrieb war danach zu dieser Zeit geringfügig.

1) Vgl. RACHFAHL a. a. O. 10 S. 66.

2) Über den mit dem Privileg von 1505 zusammenhängenden Bergbau des Herzogs bei Kolbnitz (woran auch Bischof Johann Turzo beteiligt war) vgl. WUTKE, Z. d. V. f. Gesch. u. A. Schles. 32 S. 234 ff. 1527 kaufte der Herzog Teile in Leisersdorf (W. n. 410) usw. Schon Friedrich I. war Ge-
werke (1477 n. 227).

3) 1559, 1564, 1578; W. n. 657, 696, ZIVIER S. 254. Vgl. WUTKE, Die Bergbauunternehmungen Herzog Georgs II. von Brieg 1547—1586, in der Festschrift Silesiaca (1898) S. 289 ff. Im 17. Jahrhundert blieben nach PETER W. VON ROSENBERG die Reichensteiner Bergwerke in den Händen der Herzoge (neben kleineren Gewerkschaften) bis 1675; STEINBECK II S. 84.

4) Z. B. W. n. 415, 416 (1527); n. 467 (1532—1536).

5) Vgl. W. n. 529. Über die Bergbaopolitik der Brandenburger Mark-
grafen in Tarnowitz vgl. die Angaben bei STEINBECK II S. 147, 149, 155 ff.

der unter anderem, wie er 1550 selbst sagt, den tiefen Stollen in Zuckmantel stattlich in Schwung gebracht¹⁾²⁾.

Was die Gewerken aus dem niederen Landadel anlangt, so ist einigermaßen eigentümlich (was auch sonst beobachtet werden kann), wie häufig unter adeligem Namen Gewerkschaften zur Aufbringung neuer Bergwerke, namentlich auf eigenen Gütern, gegründet und hiezu Privilegien erwirkt oder doch erstrebt wurden, wogegen von der Fortsetzung der Betriebe nichts verlautet und also die Unternehmungen wohl im Sande verliefen. Aus Privilegien solcher Art erhalten wir Kunde von der Gewerkschaft des Meinholz ritter uffm Caldensteyn . . . mit etlichen compem, dy er zu ym nemen wirt (1473, W. n. 214), oder des Hans Warkotsch von Olbersdorf zu Grottkau (1546 n. 598). Auch sonst enthalten unsere Urkunden zahlreiche Namen adeliger Gewerken³⁾.

Auch in den Reihen der höheren Geistlichkeit und der Pfarrer suchte man aus dem Bergsegen des Landes Gewinn zu ziehen. Mehrmals werden Breslauer Domherren als Gewerken genannt⁴⁾. Von der Gewerkschaft des Pfarrers Michael von Deutsch-Brod, der auch ein Olmützer Domherr und Erzpriester und ein anderer Pfarrer angehörten (1404), war bereits die Rede. 1524 versuchte ein Pfarrer von Freivaldau sein Glück im Bergwerk (n. 393), 1562 ein Pfarrer zu Neiß (Z. S. 96). Ein Bau des Breslauer Domkapitels wird erwähnt (W. II S. 205). Von den Klöstern begegnen wir öfters Kamenz, auf dessen Grund schon im 13. Jahrhundert (ob auch von den Mönchen?) gebaut wurde (W. n. 27), und das Bergstädtchen Reichenstein erstand (vgl. n. 293)⁵⁾. 1506 wird berichtet, daß der Abt mit seinen Gewerken „etwan einen suchestollen mit grosser kost und darlegunge . . . ge-

1) ZIVIER S. 19 ff. Der Bischof schreibt zugleich dem Herzog Georg von Liegnitz, ob er sich nicht als Mitgewerke einlassen wolle, er habe ihm 6 Kuxe vorbehalten. Vgl. auch W. n. 585 u. Z. d. V. f. G. etc. 19 S. 51. Als Förderer des Bergbaues gilt auch Bischof Johann aus der Familie Turzo, 1506—1520.

2) Fremde Fürsten kommen wenig vor; z. B. Kurfürst von Mainz, STEINBECK II S. 121 (im 18. Jahrh.). Einmal wird wegen etwaiger Beteiligung Ernst von Bayern, Bischof von Passau, genannt, „ein berckwerchsverständiger u. vermöglicher guet geittiger furst“ (1538 W. n. 538 S. 68).

3) Z. B. Cunad von Valkenhayn, Hauptmann zu Brezlaw, 1357, W. n. 121; Hans Duppolt von Burghaus, Hauptmann zu Reichenstein, 1519, W. n. 371, vgl. n. 369; der bischöfliche Marschall Dippranth Czettres von der Bylaw ritter, 1519, W. n. 376; Georg Schweinichen von Kolbnitz 1531, ZIVIER S. 2 (vgl. HALLWICH Gesch. d. Bergstadt Graupen); Hans von Oppersdorf, Frh. auf Aich etc., der 1566 (W. n. 711) von sich sagt, er sei der erste Gewerke und Anfänger des tiefen Erbstollen in Zuckmantel gewesen und habe eine ansehnliche Summe darin verbaut. Über den Anteil böhmischer Herren und Ritter s. oben.

4) 1480 Johannes de Monte (Kuttenberg?), meyster in freyen kunsten (W. n. 242); 1491 Doctor Merbethi (n. 258), 1520 Doctor u. i. Joh. Drysler (n. 381).

5) Nach 1465 (W. n. 205) hatte es das Städtchen samt den Bergwerksrechten eine Zeit lang in Pfandbesitz. Vgl. STEINBECK II S. 74.

bauet“, der nun in einen Erbstollen umgewandelt wird (n. 313), 1517 werden Teile gekauft bzw. vermietet (n. 359, 361), 1519 wird ein Erbstollen zur Hälfte angekauft (n. 371) usw. Das Kloster Heinrichau scheint eigenen Betrieb bis 1459 in Schönwalde geführt zu haben, in welchem Jahr es das Bergwerk an Krakauer Gewerken überließ (n. 202); 1518 erhielt der Abt für seine gewerkschaftliche Unternehmung auf Klostergründen ein Privileg von König Ludwig (n. 366). Auch das Kloster Leubus dürfte am Bergbau nicht unbeteiligt gewesen sein.

Über die Art, wie sich das Gewerkentum aus dem bürgerlichen Element rekrutierte, erhalten wir wichtigen Aufschluß. Zum Teil handelt es sich um Bürger der Bergstädte nächst dem Revier selbst, zum Teil fremder Städte. Daß von jenen sich viele vor der neueren Zeit, da allgemein die Beamtenwirtschaft die übliche wurde, regelmäßig an Ort und Stelle einfanden, um sich über den Fortgang der Unternehmungen zu unterrichten oder selbst leitend einzugreifen, oder etwa um die Gründung neuer Bäue und neuer Hütten einzuleiten, ist nicht zu bezweifeln. Ja auch eigene bergmännische Arbeit mag gerade bei der geringen Ergiebigkeit der schlesischen Bergwerke so mancher wenigstens zeitweilig unter gleichzeitiger Anlegung bescheidener Zubuße verrichtet haben — obschon jene „arbter, so mitteteil haben“, wie sie beispielsweise 1535 erwähnt werden (W. n. 498), für die Regel schwerlich als Bürger zu denken sind¹⁾. Dagegen wäre die Vorstellung ganz verfehlt, ihre Hauptmasse nur als Gewerken anzusehen, d. h. anzunehmen, daß ihnen ein eigener bürgerlicher Wirtschaftsstand fehlte²⁾. Es war nicht etwa ein Teil der Bürger lediglich Bergbauunternehmer, ein anderer tätig in Gewerbe und Handel. Vielmehr gab es unter den bürgerlichen Berufen zahlreiche Gewerken, und zwar gerade auch unter den städtischen Handwerkern³⁾. Dafür bietet jetzt die Urkunde von 1349 bei WUTKE (n. 104) den willkommensten Beleg. Bei Schlichtung des zwischen dem Johanniterhospital zu Goldberg und einer Gewerkschaft (societas) schwedenden Streites wegen des Ackerteils von den Goldgruben in manso religiosorum virorum geschieht unter anderen folgender Gewerken Erwähnung: Heynonis bogener . . . Henrici doleatoris, Henrici brasiatoris, Petri sporer, Sydelonis balneatoris . . . civitum in Goltberg. Von 14 genannten Mitgliedern dieser einen Gesellschaft waren also 5 — bei diesen wird es ausdrücklich angegeben, von andern bleibt es möglich — Gewerbsleute. Es ist danach leicht zu

1) Daß bis nach Mitte des 15. Jahrhunderts „die Gewerken meist gleichzeitig Bergleute“ waren, wie STEINBECK namentlich für Beuthen meint (II S. 145), hat keinerlei Anhaltspunkt und hängt wohl nur mit der allgemeinen, irrgen Auffassung vom Alter der kapitalistischen Gewerkschaft zusammen. Unrichtig auch FAULHABER S. 12.

2) Vgl. dazu oben S. 105. Gerade das bürgerliche Einkommen bildete ihren Rückhalt. Die meisten hätten andernfalls nicht durchhalten können. Schon dies spricht klar gegen die bekannte Ansicht, daß die Gewerken bis ins 14. Jahrhundert Arbeiter waren.

3) Handwerker gab es auch auf dem Berge selbst, wie Schmiede und Zimmerleute. Diese standen übrigens nicht im Zunftverband.

verstehen, wie dieselben Bürger von Goldberg ein Weistum über das Bergrecht in dieser Zeit derart schöpfen konnten, daß sie nicht nur nach den ältesten Goldnern sandten, sondern auch nach den „eldesten von der stat u. schepfen u. geworn ussen hantwerken“, um von ihnen das Recht zu erfragen (W. n. 86). Die Beziehung der städtischen Obrigkeit zur Bergverwaltung und Rechtsprechung erklärt sich aus diesen Verhältnissen.

Wenn wir später eine sogenannte Austeilung der Kuxe in Bergstädten finden, um bei mangelnder Unternehmungslust die Betriebe dennoch fortführen zu können, teils in Erhoffung neuer Erfolge, teils unter dem Drucke des mit dem Stillstand des Bergwerks drohenden Verlustes der bergstädtischen Freiheiten, so scheint es sich eigentlich um nichts anderes als eine zwangsweise Wiederherstellung früherer Zustände zu handeln, bei welchen die Bürgerschaft freiwillig samt und sonders oder doch größtenteils den Bergbau pflegte. In dieser Hinsicht bietet Zuckmantel ein vorzügliches Beispiel, das zugleich zeigt, in welchem Maße der unter dem erwähnten Drucke künstlich fortgefristete Bergbau dem sogenannten Direktionsprinzip verfiel.

Im Jahre 1653 war eine vom Breslauer Bischof eingesetzte Kommission mit der Erhebung der Übelstände in dieser Bergstadt und der Durchführung einer „Austeilung“ unter Anwendung der dem Bischof als Landesfürsten, „Bergwerksherrn“ und auch als Grundherrn zustehenden Pressionsmittel beschäftigt¹⁾). Dem Protokoll der Kommission (W. n. 894) ist folgendes zu entnehmen. Man verlangte von den Bürgern, welchen vorgehalten wurde, es wären einstmals „alle . . . dort bergleute gewesen“, Aufklärung, „warumb sie ihre Kinder mit zum bergwerk, sondern zum handwerk halten“, wie die Zubußeleistungen bisher erfolgten usw., und forderte sie kurzweg auf, „wann ia sie ein bergstadt wollen bleiben, sich zu resolvieren, wie in künftig u. durch was mittel sie das bergwerk wollen bauständig erhalten“. Der Befehl wirkte. In einem späteren Termin legte der Rat eine besondere „austeilung der kukos halber von gärten u. des aussäens“ vor; und weil die Weigerung der Besitzer einzelner „Zinsstücke“ von der Kommission bemängelt und daraufhin verfügt worden war, daß ihnen diese weggenommen werden sollten, wurde am nächsten Tage die Austeilung ihretwegen noch ergänzt: „haben sie gebeten, ihnen solche zu lassen, wollen darvon bergwerk bauen, was ihnen wird aufgelegt“. Mit einzelnen Bürgern traf die Kommission besondere Vereinbarungen; so wurde mit einem Drahtzieher „accordiret“, daß er drei Kuxe bauen solle „wegen der drahtmühl, der äcker des vorwerks u. des schanks“; eine Glasmeisterin wurde auf zwei Kuxe verpflichtet. Nach Über-

1) Daß vorher ein Zwang nicht bestand, geht schon aus einer Schrift der Gemeinde von 1638 hervor (ZIVIER S. 402): ihre Senioren hätten von ihren Vorfahren vernommen, daß „zur zeit die gantze gemeine nicht habe bergkwerk gebawet, sondern wer da gewollet, frembde u. einheimische“; doch sei jetzt die ganze Gemeinde entschlossen, nach ihrem Vermögen zwei Bergwerke in Bau zu nehmen. Vgl. zum Ganzen KÖNIG, Oberschlesien 4 (1906) S. 849 ff.

prüfung der gesamten Konsignation, die Hausbesitz, Handwerk und ländlichen Besitz in Kontribution zog, und Erhöhung der Posten nach Ermessen brachte die Kommission die detaillierte „Aussetzung“, was die Stadt Zuckmantel, auch Stadt und Dörfer im Freiwaldischen zu bauen hätten, in der Hauptsache am 21. Juli zu Ende. Es waren im ganzen 334 Kuxe ausgeteilt worden. Am folgenden Tage wurde „allen eingehalten, ob sie bauen wollen in gesamt, u. wer nit bauen will, soll es sagen; R(esponsum) alle ia gesagt“. Zugleich ward die Höhe der ersten Zubuße bestimmt. Der Bischof bestätigte den Kommissionsbeschuß und befreite gemäß der Aussetzung nur jene von der Zubußpflicht, die selbst mit der Hand im Bergwerk arbeiteten; wer nicht „legen“ wollte, sollte Haus und Hof verlassen und von dannen ziehen (ZIVIER S. 411 ff.).

Schon vordem war der Einfluß des Bischofs als Regalherrn auch auf die inneren Betriebsverhältnisse ein sehr bedeutender. Im Gegensatz zur älteren Autonomie der Unternehmungen verfügte er beispielsweise bereits 1479 (W. n. 239) als „bergwerksherre u. landesfurste“, daß die mit Bezahlung der Arbeiter im Rückstand befindlichen Gewerken die Summen bei Teilverlust in Breslau zu hinterlegen und alle für den Wiederanfang des Bergwerks¹⁾ ihre Zubuße bis Lichtmeß ebendort beim Schöffenschreiber zu entrichten hätten; „doch sonst unschedlich berkwerkrecht, die wir durch diese ordenung nicht meynen zu swechen, sondern zu krefftēn“²⁾. Bezeichnend ist auch in einer Ordnung von 1529 (W. n. 439) die Vorschrift, daß kein Zechenpferd ohne Zulassung des vom Bischof bestellten Oberreiters von der Zeche entfernt werden dürfe; auch daß alle Zubußen in die Urbarlade einzuzahlen seien, wie 1535 bestimmt wird (W. n. 498).

Nunmehr, nach erfolgter „Austeilung“, wurde die bürgerliche Gewerkschaft überhaupt nur mehr zu einer Organisation für die Kapitalbeschaffung, die Leitung und sogar die Bestimmung der Zubußen war Sache des bischöflichen Bergamtes. Daß die Gewerken gar nicht gefragt wurden, geht aus einer längeren Beschwerdeschrift des Magistrates von 1657 hervor (n. 906), worin unter anderem „wegen unproportionierter unerträglicher zubuss“ geklagt wird. Dieselbe Beschwerdeschrift ergibt, daß man den Gewerken „die bergraitung niehmals zur revision geben“! Die Zuckmantler wußten nicht, ob ihre Mitgewerken von Freiwaldau³⁾ die Zubuße entrichteten, und sie kannten nicht einmal den Stand der Unternehmung überhaupt, denn sie wollten von den Administratoren des Bistums wissen, wie sich die Tiefen erzeigen, ob auch welche Nutzbarkeit geschafft und nicht umsonst gehofft wird (n. 908). 1732 zeigt sich, daß der frühere Berghauptmann „mit handgreiflichen schaden der armen gewerkschaft“ unnötig viele Bergleute

1) Über Winter dürfte der Bau stillgestanden haben.

2) Übrigens ist der Schluß zu beachten: Dobey sein gewest das meyste teyl der gewerken.

3) 1669 wird eine Exekution gegen die Saumseligen aus Stadt und Amt Freiwaldau beschlossen. ZIVIER S. 427. Über das Verhältnis der Freiw. Gewerken zur Zuckm. Gewerkschaft vgl. PETER in Z. d. V. etc. 19 S. 58 ff.

angelegt hatte, wovon 13 wieder abgelegt werden sollten, weil man mit 50 auslangen könnte (n. 1012). Die Zubußpflicht als bürgerliche Last erhielt sich so lange — trotzdem der Betrieb schon passiv war —, als die bergstädtische Steuerfreiheit dauerte. Unter Maria Theresia wurde 1752 die Steuerpflichtigkeit für Zuckmantel und Freiwaldau ausgesprochen, und damit hörten auch die Zubußen auf¹⁾.

Ahnlich stand es in der Bergstadt Tarnowitz. STEINBECK²⁾ führt Ordnungen von 1574 und 1577 an, wonach der Betrieb bestimmter Gewerbe (insbesondere Brauerei)³⁾ zur Teilnahme am Bergbau verpflichtete. „1620 verordnete die Regierung zn Jägerndorf, daß jeder Tarnowitzier Bürger, um das Bürgerrecht zu genießen, nachweisen müsse, er verwende jährlich wenigstens 50 Gulden auf den Bergbau.“ 1646 wurde (anscheinend einvernehmlich) festgesetzt, daß Weinschänken zum Bau eines Achtels, Bierbrauen eines halben Achtels usw. verpflichtete. 1682 erging an den Adel in Tarnowitz ein Befehl der Landeshauptmannschaft Jägerndorf, „entweder mit Bergbau zu treiben u. mit der Bürgerschaft zu heben u. zu legen oder binnen sechs Wochen Tarnowitz zu verlassen“. Über diese Verhältnisse verbreitet sich auch ein jetzt bei W. n. 972 gedruckter Bericht des Grafen Henckel von Donnersmark an den Kaiser. Die Stadt, heißt es da (S. 251), sei zwar von Anfang ihres fundierten Bergrechts an gleich anderen freien Bergstädten von allen Steuern, sogar Einquartierung befreit, „aber nur wann sie das Bergwerk dergestalt, wie die Bergordnung exprimiret, nach vermögen u. zugleich respectu ihrer anderer gewerbe u. handlung N.B. kukusweise, u. nicht wie beschichtet, nur nach 8. oder 16. teil eines kukus beständig verbauen“; die dortige Gewerkschaft habe das Bergwerk fast verlassen u. nur achtel- und halbachtelweise⁴⁾ unter sich geteilt, man betreibe unter dem Vorwande der Bergfreiheit „andere offenkundige handlungen u. kaufmannschaften“.

Inwieweit Städte auch als Körperschaften gebaut haben, wird nicht deutlich. Die „Asteilung“ war nicht dasselbe, lief aber darauf hinaus⁵⁾. Sonst wird mehrfach die Stadt als solche genannt, z. B. in

1) Vgl. ELVERT, Zur Gesch. d. Bergbaues u. Hüttenwes. in Mähren u. Öst.-Schlesien 1866 S. 172 ff. (Sonderabdr.). Vgl. auch das. S. 129 über die Stellung des Landtags zur Einbeziehung der Bergstädte in das Steuermitleiden. Im Landtagsbeschluß von 1631 wird die Notlage der Bergstädte hervorgehoben: „weil sie ... mehrenteils blutarm sein u. was sie haben, in die Bergwerke zu erhaltung der stolzen u. fodinen wiederum einstecken müssen“.

2) Gesch. I S. 267.

3) Ähnlich schon die Verordnung des Königs Mathias für Schemnitz von 1481: ut nullus omnino hominum in civitate nostra praefata residentium vina educillare et tabernas publicas ... tenere praesumat nisi idem montanas quoque cum molendinis et casis (sed confectoriis) colat. SCHMIDT, Sammlung II 1 S. 43.

4) Die Tarnowitz B.O. von 1599 kennt Schichten (Viertel) von Kuxen und halbe Schichten. ZIVIER S. 330.

5) Vgl. den in meinem Böh. Bergr. I S. 121 zitierten Kommissionsbericht über Iglau: die Stadt besitze nicht einen einzigen Kux, wie es bei andern Bergstädten der Fall ist, wo die Kuxe nach Vierteln unter die Bürger verteilt werden.

dem oben erwähnten Zuckmantler Protokoll von 1653 (die Stadt habe früher den Ober- und Niederneufang zwei Jahre lang gebaut, dann den Altenberg usw.) oder 1713: „der stadt Reichstein verbleibt der sog. Reichetrost u. Ludwigschacht, der stadt Silberberg aber der das-sige Fürstenstollen“ (ZIVIER S. 445). Doch scheint es mir, außer vielleicht im letzten Falle, näher zu liegen, daß nur Unternehmungen einer Mehrzahl von freiwillig anteilnehmenden Bürgern gemeint sind, etwa eine „gemeine Gewerkschaft“ unter Leitung des Rates. Dort, wo die Stadt die Regalrechte erwarb, wie Reichenstein nach den Liegnitzer Herzogen, darf eher auf den städtischen Charakter der Unternehmung geschlossen werden.

Was die Bürger auswärtiger Städte anlangt, die sich durch Pfleger, später Faktoren genannt, vertreten ließen, so wurde von den landesfremden Kapitalisten, insbesondere Turzo und Fugger, schon oben gesprochen. Unter den einheimischen traten zu Ende des Mittelalters mehrere Breslauer Bürger hervor, auf deren bedeutenden Bergwerks-handel zum Schlusse ein Blick geworfen werden soll. Zwei Namen, Bottner und Rußwurm, standen damals im Vordergrund. Franz Bottner, neben welchem Andres und Hans sich nur in geringem Maße beteiligt zu haben scheinen¹⁾, übernahm 1480 mit einem Domherrn der Breslauer Kirche die Hälfte (?) der Teile an einer Großgewerkschaft, die vom Bischof das Zuckmantler Bergwerk empfing, „nemlich am Heckilsberg, auch uff dem Aldenberge mit dem stollen u. den vier gruben Schindler“ usw. „auch . . . smelczhutten“ (W. n. 242). 1501 wird er als Hüttenherr in Reichenstein genannt, und es heißt, daß er mit seinen Mitbürgern vor Jahren etliche 1000 fl. zur Aufbringung des Bergwerks daselbst verwendet habe (n. 287); 1504 begegnen wir ihm mit Sebott Saurmann an der Spitze der Reichensteiner Hüttenherren (n. 302). Zugleich war er Kreditgeber (Verleger) für geldbedürftige Gewerken²⁾. 1493 schloß er mit allen Reichensteiner Gewerken ein Verlagsgeschäft; er verpflichtete sich, sie mit Geld zu verlegen unter der Bedingung, daß ihm das sämtliche produzierte Gold auf Abrechnung am Vorschuß zu jenem Preis geliefert werde, der dem gemeinen Kauf zu Breslau entspräche (n. 265)³⁾.

Frietz Rußwurm war ebenfalls Bergwerks- und Hüttenunternehmer⁴⁾ und Kreditgeber auf Bergglitter⁵⁾. 1504 zählt er zu den ersten Hüttenherren in Reichenstein (W. n. 302). Kein glückliches Ende nahmen

1) Andres war 1477 Gewerke in Goldberg (W. n. 227; s. auch n. 284). Hans war 1480 bischöflicher Amtmann und Berghofmeister in Zuckmantel; 1493 wird er als verstorben bezeichnet, W. n. 242 u. 264.

2) Ein Iglauer Schöffenspruch (bei W. n. 284, bei mir n. 92) nennt ihn als Verleger eines Reichensteiner Gewerken (1500).

3) Doch behielt sich der Herzog von Münsterberg vor, dem Bottner zu kündigen und sein Geschäft selbst zu übernehmen.

4) Siehe W. n. 273 von 1497 und die Iglauer Schöffensprüche (bei mir) n. 83, 84 (= W. n. 285, 288) von 1501.

5) Siehe Schöffenspr. n. 95 (= W. n. 292) u. n. 93 (= W. n. 294): etlichen leuten auf ire bergkguter geliehen, die sie im fur sein schuld in das pergkpuch verschrieben haben.

die Goldgrubenunternehmungen seines Namensgenossen Otto Rußwurm¹⁾ in dem eben genannten Revier. Er und seine Gesellschaft besaßen daselbst Bergwerke nebst Wäldern usw., fünf Hütten und drei Häuser in der Stadt; der ganze Bergwerkshandel mußte aber 1509 dem Gläubiger Linhart Vogel, gleichfalls Bürger von Breslau, überlassen werden, der schuldenhalber gerichtlich eingewiesen wurde (n. 323²⁾). Es wird nicht klar, ob die Gesellschaft, in der Otto Rußwurm mit dem Breslauer Bürger Hans Starczedel³⁾ stand, und der die Welser kreditierten⁴⁾, die nämliche ist wie die genannte; 1510 werden ihre Bergwerke, Hütten und Häuser als vertraglich in die Hände der Gläubiger übergegangen bezeichnet (n. 328). Außer den Genannten ragt der Breslauer Kapitalist Hans Nymptsch hervor, der in Zuckmantel baute und als Nachfolger des Hans Bottner auch die Herrschaft daselbst übernahm⁵⁾), ferner Franz Teschintzky von Löwenberg u. a. —

Nach den schlesischen Quelleneditionen erübrigt mir, für die Geschichte des Iglauer Bergrechts den Beitrag von BRETHOLZ zu verzeichnen. BRETHOLZ veröffentlicht unter 17 bisher nicht bekannten, nach Kuttenberg ergangenen Schöffensprüchen des Iglauer Oberhofes aus den Jahren 1409—1419 auch 10 bergrechtliche. Sie bilden ihrem Rechtsinhalt nach zwar keine wesentliche, aber doch eine willkommene Ergänzung des bekannten bergrechtlichen Stoffes; die meisten (7) betreffen die Rechte der Gruben gegen einander und zählen also zu jener Gruppe, die auch schon bisher weitaus am stärksten vertreten war⁶⁾. Von Interesse ist ein neuerliches Zitat der Iglauer aus dem *Jus regale mont.*⁷⁾, auch die Berufung auf K. Johanns Privileg für Kuttenberg (sog. Kuttenberger B.O.) in Spr. n. 11, woraus sich die bisher unbekannte Datierung dieses Privilegs ergibt (1318⁸⁾). Der Herausgeber gibt an, den wenig korrekten Text nur beztiglich offensichtlicher Schreibfehler und ausgelassener Buchstaben gebessert zu haben⁹⁾, hält aber auch dies — die Richtigkeit seiner Lesung vorausgesetzt — nicht ein¹⁰⁾. Einige Versehen röhren daher, daß dem Herausgeber der

1) Ob und wie sie verwandt waren, ist wie bei Bottner nicht ersichtlich. Otto R. war übrigens Fuggerscher Faktor in Breslau; JANSEN a. a. O. S. 61.

2) Vgl. oben S. 116 Note 6.

3) Hans Starczedel burger czu Breslaw erscheint⁸⁾ 1504 unter den Hüttenherren in Reichenstein (n. 302).

4) Vgl. oben S. 116. 1514 wird eine Roßwurmbsche Hütte genannt (W. n. 350), die vielleicht nach dem Genannten als ihrem früheren Herrn den Namen trägt.

5) 1493 W. n. 264; vgl. n. 314, 318.

6) Siehe mein Böhm. Bergr. II S. 360—440.

7) Zeitschr. d. Ver. f. d. Gesch. Mährens u. Schles. 7 S. 55 u. 62 ff. Der Herausgeber bemerkt davon nichts.

8) Vgl. das. S. 205 Note 1.

9) Das. S. 35.

10) So muß z. B. S. 61 oben statt „lisen“ gebessert werden „hisen“ und weiter ebendort statt „Do werden siben lehen“: „Do wenden s. l.“; S. 62 Z. 17 v. o. statt „mir“ „nur“ (wie es an anderer Stelle, S. 55, berichtigt erscheint); S. 57 Z. 2. v. u. ist fehlerhaft „wir“ usw. Daß Auslassungen

Inhalt fremd blieb¹⁾). Ebendieses beweisen die wenigen erklärenden Noten. Es berührt seltsam, daß BRETHOLZ es unternimmt, gemeinbekannte Ausdrücke wie *lehen* oder *gewerken* für andere aufzuklären, während er selbst rücksichtlich dieser lapidarsten Begriffe der Aufklärung bedurfte²⁾.

Das zweite Stück, das BRETHOLZ veröffentlicht, ist die erste deutsche Übersetzung der berühmten Wenzelschen B.O. (*Jus regale mont.*) von c. 1300³⁾. BRETHOLZ hält diesen Text für die Urschrift, geschrieben von der Hand Johanns von Gelnhausen (vgl. w. u.), 1406 auf 1407⁴⁾. Als solche hätte er, obschon auch nichts weniger als fehlerfrei⁵⁾, selbstverständlich den Vorzug vor dem Kuttenberger Codex, der meiner Ausgabe zugrunde liegt. Auf alle Fälle bringt er eine Reihe von Verbesserungen. Für unser Interesse fragt sich, ob aus diesen Berichtigungen für die Auslegung der Rechtsquelle ein Gewinn abfällt. Hierüber schweigt BRETHOLZ, wie er auch überhaupt das Verhältnis meines Textes zu dem neuen auffallenderweise nicht charakterisiert⁶⁾. Da uns der lateinische Grundtext in einer großen Anzahl von Handschriften⁷⁾ (wennschon allerdings nicht im Original, das aber nach-

wie z. B. S. 45 (Mitte) „*das sie die solde meren und minnern*“ statt „*nicht minnern*“ vom Herausgeber unbemerkt blieben, beweist auch mangelnde Sorgfalt. Der doppelte Abdruck des ersten Teils des Spr. n. 10 (vgl. n. 6) war überflüssig.

1) So kann S. 57 der neue Satz nach Z. 13 unmöglich mit „*Do ich . . .*“ beginnen, sondern erst mit „*Und do . . .*“; S. 74 ist die Interzungierung gerade dort nicht durchgeführt, wo sie für das Verständnis unerlässlich ist: am Ende des Spr. n. 16 vor „*mit seinem eide*“; denn diesen Eid schwört der Beklagte, nicht der Kläger.

2) Die „*lehen czum Czappenschu*“ sind nach B. „*die einzelnen Grubenfelder*“, *Gewerken* sind „*die Personen, die sich zum gemeinschaftlichen Betrieb eines Bergstollen verbunden haben*“ (S. 36). Das „*Neunteil*“, von dem in n. 1 die Rede ist, erklärt B. als „*die Abgabe einer Grube an den Regalherrn, hier an Kuttenberg*“ (S. 35), und beweist damit nur, daß er selbst die Regalabgaben nicht kennt. Daß wirklich Erklärungsbedürftiges keine Erklärung findet, bedarf hiernach kaum der Erwähnung.

3) Die Bezeichnung „*Deutsches Bergrechtsbuch*“ ist eine Erfindung von BRETHOLZ, aber eine verunglückte; zwar handelt es sich allerdings um ein „*puch von dem perkrenten*“, wie der Übersetzer selbst sagt, nicht aber um ein Rechtsbuch.

4) S. 11.

5) Vgl. S. 130 Note 2.

6) B. bemerkt nur (S. 25 Note 3), die Konstitutionenübersetzung im Kuttenberger Codex sei „*merkwürdigerweise . . . nicht so vollkommen übereinstimmend mit Cod. K*“, daß man jene als eine direkte Kopie betrachten könnte“; man werde das Verhältnis in den einzelnen Handschriften nochmals untersuchen müssen. „*Eben aus diesem Grunde*“ glaubte der Herausgeber seinen Text „*ohne jedweden Apparat aus den übrigen Handschriften darbieten zu sollen*“.

7) A. a. O. verweist B. nach den *Památky archaeol. etc.* auf eine neue lat. Handschrift der Const. aus dem 14. Jahrhundert in der Raudnitzer fürstl. Bibliothek. Herr Bibliothekar M. Dvořák hatte die Güte, mir den Codex (VI Ef. 20) einzusenden. Es handelt sich um einen meist sehr gut gelesenen,

weislich auch der Gelnhausenschen Übersetzung nicht zugrunde liegt) überliefert ist, käme es nur darauf an, ob sich aus den neuen Lesungen soviel ergibt, daß der lateinische Text irgendwo unserem Verständnis und richtiger Auffassung näher gebracht wird. Das ist aber, nach genauester Prüfung meinerseits, an keiner einzigen Stelle der Fall. Ich vermochte vom Anfang bis zum Ende des umfangreichen Bergrechts auch nicht die kleinste Richtigstellung dessen zu entnehmen, was sich uns als Rechtsinhalt der Quelle bisher ergeben hat.

Beide Veröffentlichungen von BRETHOLZ stammen aus einer Handschrift, deren Gebrauch mir seinerzeit, als sie sich in Privathänden befand, nicht ermöglicht wurde, und die nun, einer öffentlichen Bibliothek (Stadtbibliothek in Brünn) einverleibt, einer freien Benützung, wenigstens unter der gegenwärtigen Verwaltung, leider gleichfalls entzogen wird¹⁾. Ich würde auf die, dem Interessekreis der Leser dieser Zeitschrift ferne liegende Quellenfrage mit keinem Worte eingehen, wenn BRETHOLZ nicht versucht hätte, den Anschein hervorzurufen, als ob sich aus der vollen Verwertung dieser Handschrift irgendwelche, gar entscheidende materielle Folgen für das richtige Verständnis der Iglauer Bergrechtsquellen überhaupt ergäben — freilich ohne irgend eine Probe zu liefern, aus der man ersehen könnte, daß es sich um sachverständiges Urteil handelt²⁾.

einige Auslassungen ergänzenden Text, zu dem die deutsche Übersetzung noch wortgetreuer paßt. Von jüngerer Hand röhren kleine Besserungen her. Für eine genauere Altersbestimmung ergab sich vorläufig kein Anhaltspunkt. Vielleicht finde ich noch an anderem Orte Gelegenheit, auf die Handschrift zurückzukommen.

1) Meines Erachtens verdienstliche Vorkommnisse wie das folgende bekannt zu werden. Mein Ansuchen um Übersendung der Handschrift nach Freiburg i. Ue. wurde unter dem 13. Juni 1902 vom Bürgermeisteramt Brünn abgelehnt; Begründung: „da diese Handschrift bis Ende Oktober entlehnt ist“. In einem ungefähr gleichzeitigen Schreiben des Leiters des Stadtarchivs behält sich dieser den Codex selbst vor und stellt die „Besichtigung“ in Brünn frei; Begründung: „da ich diese Handschrift nicht nur selber gefunden (?) vgl. die eigene Replik, Mitt. d. I. a. a. O. S. 719; übrigens fiel mir nicht ein, das behauptete Vorrecht anzutasten), sondern ihre Erwerbung für das Archiv ... mit großer Mühe durchgesetzt habe“. Mit Ablauf Oktober erneuerte ich mein Ansuchen; Begründung der diesmaligen Ablehnung (Bürgermeisteramt vom 3. Nov. 1902): „weil grundsätzlich wertvolle Handschriften nicht nach auswärts verliehen werden“. Stadtarchivleiter aber war eben B. BRETHOLZ.

2) Indem ich mich auf die Untersuchung dieser BRETHOLZschen Andeutung beschränke, nehme ich keinen Anlaß, auf die Gelnhausenfrage überhaupt einzugehen, noch etwa Verdrehungen wie jene am Schluß der Replik von B. in den Mitt. d. I. f. öst. Gesch. 23 (1902) S. 720 näher zu kennzeichnen. Doch sei es noch gestattet, auf eine Lesung im Schöffenspruch n. 76 meiner Ausgabe (II S. 446) zurückzukommen. Daß die Handschrift „hingepauet“ liest und nicht „hengepank“, ist richtig und findet sich auch so in meiner Abschrift, der gemäß hier leider eine Note mit Angabe der Emendierung ausgefallen ist. Wenn aber B. (a. a. O.) die Behauptung wagt, durch meine Besserung werde der Satz „unverständlich“, so muß man umgekehrt fragen, wie er die originale Lesung zu verstehen imstande ist! Wäre selbst die Konjektur „hengepank“

Es klingt ungemein wichtig, was BRETHOLZ nach dieser Richtung an früherer Stelle bemerkt hat¹⁾. Er vermochte gar nicht alle Folgerungen aus der einen Tatsache zu ziehen, „daß wir nun einen zweifellos von Gelnhausens Hand geschriebenen Codex kennen“. Nehmen wir an, es sei ausgemacht, was BRETHOLZ in der mährischen Zeitschrift mit großem Aufwand an archivalischer Gelehrsamkeit, immer absehend von einer Prüfung des Inhalts der Quelle, zu erweisen sich bemüht: daß Johann von Gelnhausen der Schreiber der mehrgenannten Handschrift (in den vom Herausgeber bezeichneten Hauptteilen) ist — obschon der volle Beweis, wie alsbald von anderer Seite festgestellt wurde, mangelt²⁾. Was folgt nun aber daraus? Was uns die Kon-

(wodurch das Maß vom Tage gemeint wäre) unrichtig, die Lesung, die die Quelle hat (die B. nicht so weit wiedergibt, daß sich ein Dritter ein Urteil bilden könnte), ist in Wahrheit unverständlich. In der weiter gerügten Stelle könnte es inhaltlich ebenso nicht wie icht heißen.

1) Mitt. d. I. a. a. O. S. 338.

2) Anzeige von H. W[IBEL], Neues Arch. d. Gesell. etc. 28 (1903) S. 769. Dazu BRETHOLZ ebend. 29 S. 490 ff. Ich füge dem Folgendes bei. Der neue Text weist verhältnismäßig zahlreiche Fehler auf. Die Erklärung läge nach B. S. 206 darin, daß Gelnhausen nach einem Konzept ins Reine schrieb. Es wäre aber die Möglichkeit dieser Erklärung zu untersuchen gewesen. Sieht man von einer Reihe vereinzelter Lesungen ab, die sich sonst nicht finden und deren Nichtübernahme befremdet, so fallen einerseits Lücken auf, darunter Auslassungen gerade wesentlicher Worte, auch mehrerer (z. B. BRETHOLZ S. 220 bei Note 1 oder S. 239, woselbst gleich vier Lücken, oder S. 278 oben), andererseits Irrtümer der Art, daß man fragen muß, ob sie von der Hand des Übersetzers selbst herrühren können. So hat die Handschr. K, um Beispiele zu geben, nach BRETHOLZ S. 216 oben (eine Paragraphen- oder Zeilenzählung fehlt): uns von den gewerken, statt u. und d. g.; S. 219 clage der czweyunge, statt clage ader cz.; S. 227, Überschrift des c. 19: erczteiler statt erczscheider; S. 236 werden statt were (obstaculo); S. 238 selben statt siben; S. 248 unten: czu dem dem leihen, statt czu dem vorleihen; S. 250 unten: vorwesen statt vorlisen; S. 262 ersey denne vor den yme mit gerichte ... erlediget, statt er s. d. von im mit g. ... erlediget; S. 268 von seyner schrecklich furchte, statt von schrek sich forchte; S. 277 unten: so vordurbe daz dink nicht, wobei die Negation (wie auch anderwärts) sinnwidrig. In diesen Beispielen hat die Handschr. H die richtige Lesung. Es stehen aber auch in H Sinnwidrigkeiten, die man von vorneherein nur dem Abschreiber zur Last legen könnte und die sich nun ebenso auch in der angeblichen Urschrift finden. S. 236 angerichten statt ausgericht; S. 244 oben: eym ordenlichen gange, statt dem o. g.; S. 246 lehenschafft ufnemen, statt eigenschaft aufn.; daselbst: als lehenhewer, statt ader dil.; S. 269 oben: rawmen oder gespreche, statt raunen o. g.; S. 274 ff. steht dieselbe sinnlose Verdrehung; S. 275 in allen man enden statt i. a. gepirgen (montibus). Vgl. ferner S. 269 sagen ane bedachte rede des gerichtes, statt s. a. b. r. dem richter (fehlt H). S. 220 sind die nach „lon czu nemen umb smeichen“ folgenden Worte „und czu flicken“, ohne Grundlage im lateinischen Text, wohl eine übernommene, mißverstandene Interpolation (abweichend H). Nach S. 257 hätte GELNHAUSEN an den Schluß des zweiten Satzes in c. 4 angefügt: und das kumpt in eyn (! Cod. E ergänzt: distinct. II). In einigen Fällen kann man zweifeln, ob nicht ein Druckversehen vorliegt, so

stitutionen-Übersetzung in der Sache mehr bietet — nur diese Bedeutung kommt hier in Frage —, ist schon vorhin besprochen worden. Das neue Spruchmaterial röhrt nicht von Gelnhausens Hand nach BRETHOLZ' eigener Annahme her; die Bedeutung dieses Zuwachses ist übrigens auch bereits gewürdigt worden. Somit handelt es sich um die in die Handschrift aufgenommenen, schon bekannten bergrechtlichen Oberhofentscheidungen. In der Tat meint BRETHOLZ, die Hauptmasse der Schöffensprüche, von mir aus dem Iglauer Codex B herausgegeben, sei nach der neuen, „korrekteren“ Handschrift K herauszugeben gewesen. Eine Behauptung, die man nicht anders denn als leichtfertig bezeichnen kann, von der sich der Autor in der jüngeren Abhandlung nicht mehr losmachen konnte.

Es erweckt noch weniger als schon an sich Zutrauen zu der von BRETHOLZ beliebten rein formellen Behandlung der Frage, wenn man sieht, wie geläufig er seine Meinungen wechselt. Im Jahre 1902 glaubte er „nunmehr bestimmt (!) sagen zu können, daß jene Handschrift B, die seinerzeit TOMASCHEK . . . aber auch ZYCHA als Vorlage¹⁾ für die Prachthandschrift A angesehen und die sie daher bei ihren Editionen vorgezogen haben, nicht in diesem Verhältnis steht²⁾), sondern eine fehlerreiche, erst nach A und der Wiesenberger Handschrift [d. i. K] durchkorrigierte Sammlung darstellt“³⁾). Im Jahre 1903 hat der Verfasser „Anhaltspunkt genug, um den Codex B als eine Vorlage für A und K anzusehen“, wie dies denn für das Verhältnis von B zu A bereits TOMASCHEK und ZYCHA angenommen haben⁴⁾). Daß er dabei seine kurz zuvor geäußerte Ansicht in ihr Gegenteil verkehrt, findet er nicht notwendig anzumerken. Obschon nun damit ein früherer Fehler berichtigt erscheint, beharrt BRETHOLZ nichtsdestoweniger darauf, daß der Text von K gegenüber B zu bevorzugen gewesen sei, mag er auch „um einige Jahrzehnte später geschrieben“ sein⁵⁾). Er bleibt dabei, es sei in erster Linie „die Editionsfrage . . ., die durch den neu gefundenen Gelnhausen . . . in ein anderes Licht gerückt wird“.

Worauf gründet sich aber die Behauptung von dem Vorzug des Textes K gegenüber B? Etwa auf den Nachweis, daß K in seinen Abweichungen den originalen Schöffensprüchen näher stehe als die

S. 225 *vrteil* statt *virteil*, oder S. 227 oben: *sullen sy an ligenden sachen*, statt s. s. *an liegen den sachen*. Wahrscheinlich nur Druckfehler sind z. B. *enos* für *sein* (S. 221) oder *fullen* für *sullen* (S. 236).

Weist aber die angebliche Urschrift selbst derartige Fehler auf, um wieviel steht sie dann höher als die Abschriften? BRETHOLZ' Untersuchung versagt gerade im Hauptpunkt.

1) Von mir gesperrt.

2) Siehe vorige Note.

3) Mitt. d. I. a. a. O.

4) Zeitschr. a. a. O. S. 22.

5) Das. S. 23. Die „einigen Jahrzehnte“ wären von 1407 (Niederschrift des fraglichen Materials in K.) zurückzurechnen. Nach einer etwas neueren Ansicht von BRETHOLZ entstand Cod. B. „wahrscheinlich Ende des 14. Jahrh.“; Neues Arch. 29 (1904) S. 492 Note 1.

Sammlung B? Ein solcher Nachweis wird nicht einmal versucht und kann auch insofern nicht versucht werden, als eben diese Originale nicht vorhanden sind. Aber auch daß K der Sachkritik besser standhalte, d. h. inhaltlich genommen zuverlässiger sei, wird gar nicht behauptet, es wäre auch wohl dem Verfasser der Nachweis schwer gefallen. Dagegen heißt es vom Codex B, daß darin nachträgliche Besserungen auffielen, die sich nicht nur als „Korrekturen einer schlecht kopierten Vorlage“, sondern mehr noch als „Änderungen und Verbesserungen einer redigierenden Hand“ darstellen. Man wird nun ohne weiteres einräumen, daß derartige spätere Besserungen, wenn sie wirklich als solche erscheinen und relevant sind¹⁾, bei der Edition richtiger berücksichtigt werden wären. Daß aber die „um einige Jahrzehnte“ jüngere Quelle um deswillen zu bevorzugen sei, weil sie mit der redigierenden Hand größtenteils übereinstimmt — so Codex K gegenüber B —, ist ein neuer Grundsatz, den man trotz der Empfehlung von BRETHOLZ nicht beobachten wird.

In Wahrheit hat sich der Verfasser durch nichts anderes als den klangvollen Namen Gelnhausens irreführen lassen, dem er die „redigierende Hand“ zuschreibt²⁾. Der Text, den Gelnhausen schrieb, mußte unbedingt der bessere sein. Allein BRETHOLZ hätte schon durch meine Charakterisierung der Gelnhausenschen Übersetzungen zur Vorsicht gemahnt sein sollen. Ich bemerkte — allerdings nur auf Grund von Abschriften seiner Übersetzung —, daß Gelnhausen mehr eine wort- als sinngemäße Übertragung geliefert habe und daß sich „auch direkt fehlerhafte Übertragungen finden“³⁾. Schon eine flüchtige mehrstündige Einsicht in den Codex K, die mir vor Jahren während eines Aufenthalts in Brünn möglich war, überzeugte mich, wie völlig verkehrt es ist, den (nach BRETHOLZ) Gelnhausenschen Text einfach von vornherein als den besseren hinzustellen. Einzelne Sinnwidrigkeiten und Verstümmelungen sind so auffallend, daß man staunen muß, wie sie nicht nur einem flüchtigen Kritiker, sondern gar dem Bearbeiter der Quelle selbst entgehen konnten⁴⁾. Nur zu deutlich zeigt der

1) Der Verfasser charakterisiert diese Verbesserungen (Zeitschr. S. 22) ganz richtig; aber eben schon aus dieser Andeutung geht hervor, daß es sich um ein Korrigieren nach freiem Ermessen handelt. Und was wenigstens den bergrechtlichen Teil anlangt, den ich geprüft habe, so bedeuten sie inhaltlich fast stets nur eine selbstverständliche Richtigstellung oder eine irrelevante Paraphrasierung, in den seltensten Fällen eine wirkliche Ergänzung. Die neuen Überschriften der Sprüche bedeuten nicht an sich einen besseren Text.

2) Ich habe seinerzeit die Korrekturen in B für jünger eingeschätzt, wie auch BRETHOLZ selbst, da er von einem „Durchkorrigieren nach A und der Wiesenberger Handschrift“ sprach (s. o.).

3) Böhm. Bergr. I S. 109. Nunmehr ergibt sich, falls Gelnhausen in der Tat den Cod. K mit eigener Hand geschrieben hat, daß man auf sein Verständnis in Bergbausachen noch weniger bauen darf, als ich seinerzeit glaubte (vgl. a. a. Ö. II S. VII Note 9).

4) Man vergleiche nur die folgenden Stellen aus dem Deut. Iglauer Recht, um das Maß der Entstellungen zu ermessen:

Verfasser wieder einmal, welcher Wert dem aus rein formellen Anhaltspunkten geschöpften Urteil zukommt. BRETHOLZ prognostizierte mir in seiner Replik, ich „dürfte bei Einsichtnahme in die Handschrift zu demselben Ergebnis kommen, daß auch die Hauptmasse des Spruchmaterials nach der textlich korrekteren (!), lückenlosen (!) . . . Wiesenerger Handschrift zu edieren gewesen wäre“¹⁾. Dem ist also nicht so. Der Schluß ergibt sich von selbst.

Meine Ausgabe, II S. 18 ff.

- § 5. Kummet er mit siner wassir-seige an di genge . . .
- § 6. Burgerlehen, di in desen bergen legen, di vor benant sin, habin das recht . . .
- § 7. . . . also hoch, als er mit einer kraczczen gereichen mag [mit der Fortsetzung in einer jüngeren Redaktion: also daz er der kraczen helbe nicht lenger mache].
- § 15. Megin si is gescheiden, is sal craft habin. Megin si is nicht gescheiden, so sal man von den gengen der sebin lehen einen durchslag faren . . .
- § 16.
- § 23. . . . ap derselbe icht vorlichen mag, diselben teil mag kein urbarer adir bergmeister eime andern vorlichen, er sicz doruff mit den gewerken . . .
- § 28. . . . besteller . . .
- § 33. Von des richters nachtgen.

Kleinere Auslassungen, aber auch größere Versehen fand ich überall. Die Fehler hat teils schon B (z. B. die Auslassung in § 7), teils sind sie anderer Herkunft. — Daß sich übrigens das Deut. Igl. Bergrecht in K findet, scheint BRETHOLZ nicht einmal bemerkt zu haben; er spricht (S. 13) nur von „Bergrechts-Urteilen der Stadt Iglau“.

1) Mitt. d. I. S. 719.

Handschr. K.

Unde kumpt er nicht seyner wasser seyge an dy gehenge . . . Fol. 75.
Purgerlehen ligent in den pergen den stollen dy haben daz recht . . .

. . . also als er mit eyner craczen helme nicht lenger mache. Fol. 76.

. . . ob sy is bescheyden so sal man von dem hochsten der genge eynen durch slack faren . . . Fol. 78.

Durch zwei Worte „er en“ vor „unde jener“ entstellt.

. . . vnd wirt derselben icht vorleyhen noch keyn perkmeister ern sycze dar vf mit den gewerken . . . Fol. 79.

. . . stoller . . . Fol. 80.

Von des richters macht et cetera.